

ALEXANDER TERPITZ

WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER

HINWEIS: Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Dokument um eine elektronisch übersandte Kopie handelt. Allein die in Papierform übergebenen Unterlagen sind maßgeblich. Die elektronisch übersandte Kopie ist nur zur internen Verwendung durch die Organe des Unternehmens bestimmt, sofern nicht gesetzliche Regelungen oder Bestimmungen in der Auftragsvereinbarung eine Weitergabe oder Einsichtnahme vorsehen. Eine darüber hinausgehende Weitergabe oder Einsichtnahme ist nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch Alexander Terpitz Wirtschaftsprüfer, Steuerberater zulässig und im Übrigen nicht gestattet.

Zweckverband IndustriePark Oberelbe

Bericht über die Prüfung
der Eröffnungsbilanz zum 4. Mai 2018 und

des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 sowie
des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr
vom 4. Mai bis 31. Dezember 2018

Alexander Terpitz

**Diplom-Betriebswirt (BA)
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater**

Karl-Liebknecht-Str. 14
D-04107 Leipzig
Telefon +49 (3 41) 71 0 777-0
Telefax +49 (3 41) 71 0 777-29
E-Mail: in-fo@terpitz.com
Internet: www.terpitz.com

Inhaltsverzeichnis

1.	PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
2.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	2
	2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
	2.1.1 Lage des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe	2
	2.1.2 Zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung	4
3.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	5
	3.1 Gegenstand der Prüfung	5
	3.2 Art und Umfang der Prüfung	5
4.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	8
	4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
	4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
	4.1.2 Eröffnungsbilanz zum 4. Mai 2020	8
	4.1.3 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018	9
	4.1.4 Rechenschaftsbericht	10
	4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses einschließlich Eröffnungsbilanz	11
	4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses einschließlich Eröffnungsbilanz	11
	4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	11
	4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	11
	4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	11
	4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen	11
5.	WIEDERGABE DES KOMMUNALEN BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	12
6.	ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT	17

1. PRÜFUNGSauftrag

Der Verbandsvorsitzende des

Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe

nachfolgend auch Zweckverband oder ZV IPO genannt, beauftragte uns am 5. März 2020 die Eröffnungsbilanz zum 4. Mai 2018 und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 sowie den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 4. Mai 2018 bis 31. Dezember 2018 (Anlage 6.1.1 bis 6.1.4) entsprechend § 58 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 104 Abs. 1 SächsGemO zu prüfen.

Über das Ergebnis der örtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses berichtet dieser Prüfungsbericht gemäß § 104 Abs. 2 SächsGemO, der in Anlehnung an den IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde. Des Weiteren wurden die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) herausgegebenen Prüfungsleitlinien beachtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen von WP/StB Alexander Terpitz in der Fassung vom 1. Januar 2019 sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten ist Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Der Bericht ist an den Zweckverband IndustriePark Oberelbe gerichtet.

2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

2.1.1 Lage des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe

In Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht wurden nach unserer Auffassung folgende wesentlichen Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage des Zweckverbandes getroffen:

„[...] Der Zweckverband IndustriePark Oberelbe ist mit der Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Verbandssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge im Sächs. Amtsblatt – Ausgabe 18/2018 vom 03.05.2018 (S. 591) – mit Wirkung vom 04.05.2018 wirksam gegründet worden.

Ziel des Zweckverbandes ist die Entwicklung eines modernen Industrie- und Gewerbestandorts zur Ansiedlung neuer Unternehmen, um den erhöhten Arbeitsstättenbedarf in der Region Oberelbe (Dresden, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) langfristig zu sichern und zu entwickeln.

Dem Zweckverband gehören als Mitgliedsgemeinden die Stadt Dohna, Stadt Heidenau und die große Kreisstadt Pirna (nachfolgend: Stadt Pirna) an.

Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung hat am 22.05.2018 stattgefunden.

Die Verbandsversammlung hat den Bürgermeister der Stadt Heidenau, Herrn J. Opitz, in der konstituierenden Sitzung am 22.05.2018 zum Verbandsvorsitzenden gewählt. Stellvertreter sind der Oberbürgermeister der Stadt Pirna, Herr K.-P. Hanke, als 1. Stellvertretender Verbandsvorsitzender und der Bürgermeister der Stadt Dohna, Herr Dr. R. Müller, als 2. Stellvertretender Verbandsvorsitzender.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wurde nach Durchführung des gem. § 76 Abs. 1 SächsGemO vorgeschriebenen Verfahrens mit Beschluss der Verbandsversammlung (BV-Nr. IPO-012/2018) am 20.08.2018 mit einem ausgeglichenen Ergebnis von 0,00 EUR im Gesamtergebnis verabschiedet. Die Haushaltssatzung enthielt mit

- einer vorgesehenen Kreditaufnahme i. H. v. 1.139,0 TEUR
- Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 3.600,0 TEUR u.
- einer Kassenkreditermächtigung i. H. v. 500,0 TEUR

genehmigungspflichtige Teile.

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat die Haushaltssatzung mit Bescheid vom 18.10.2018 genehmigt.

Die öffentl. Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 16.11.2018 (Ausgabe 11/2018). Der Haushaltsplan 2018 trat nach der Auslegung am 29.11.2018 mit Wirkung ab in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt galt die vorläufige Haushaltsführung 2018.

[...] Das Haushaltsjahr 2018 schließt mit einem Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis von 303,7 TEUR und einem Sonderergebnis von 0,00 EUR ab.

[...] Gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsplan ist eine Verbesserung im ordentlichen Ergebnis um insgesamt 303,7 TEUR festzustellen.

Der Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses liegen im Saldo Mindererträge i.H.v. 1,3 TEUR und Minderaufwendungen i. H. v. -305,0 TEUR zugrunde.

[...] Die Erträge aus Zuweisungen u. Umlagen f. lfd. Zwecke setzen sich aus der Verbandsumlage i. H. v. 544,3 TEUR zusammen. In der Haushaltsplanung aus der Auflösung von Sonderposten vorgesehene Erträge konnten nicht generiert werden, da eingeplante Fördermittel für die Ausstattung des Zweckverbandes (DienstKFZ) mangels fehlender Beschaffung nicht beantragt worden sind.

[...] Die Abschreibungen resultieren aus dem Werteverzehr des Vermögens (immaterielles Vermögen und Sachanlagen) entsprechend der Nutzungsdauern der einzelnen Inventargüter. In der doppelten Buchführung soll dieser Aufwand aus Abschreibungen vollständig erwirtschaftet werden, um dem Anliegen der Generationengerechtigkeit zu entsprechen. Die Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachanlagen entsprechen 0,2 % des ordentlichen Aufwandes.

Der Zweckverband hat die Kreditermächtigung i. H. v. 1.139,0 TEUR nicht in Anspruch genommen. In Folge dessen sind Zinsaufwendungen nicht entstanden. Kassenkredite wurden 2018 nur geringfügig in Anspruch genommen; daraus resultieren nur geringfügige Zinsen für Kassenkredite (0,04 EUR).“

Auf Grund unserer Prüfung stellen wir fest:

Die Aussagen in Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Haushaltswirtschaft wieder.

2.1.2 Zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung

Im Rechenschaftsbericht wurden nach unserer Auffassung folgende wesentliche Aussagen zu der zu erwartenden positiven Entwicklung und den möglichen Risiken von besonderer Bedeutung getroffen:

„[...] Ziel des Zweckverbandes ist die Entwicklung eines modernen Industrie- und Gewerbestandorts zur Ansiedlung neuer Unternehmen, um den erhöhten Arbeitsstättenbedarf in der Region Oberelbe (Dresden, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) langfristig zu sichern und zu entwickeln.

[...] Das zukünftige Industriegebiet wird über die Bundesstraße B 172 A an die Bundesautobahn A 17 (Dresden – Prag) angeschlossen und verfügt damit über einen nahegelegenen Anschluss an das Bundesautobahnnetz.

Über die Staatsstraßen B 172 A und S 172 besteht eine direkte Verbindung an die Landeshauptstadt Dresden.

Die Mitgliedsgemeinden sind unmittelbar an das Schienennetz der Deutschen Bahn AG angeschlossen. Die Haltepunkte in Pirna und Heidenau werden von den S-Bahn-Linien 1 und 2 des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO) bedient; Dohna verfügt über einen Haltepunkt der Bahnverbindung von Heidenau nach Altenberg. In Pirna gibt es überdies Möglichkeiten, in den überregionalen Bahnverkehr Richtung Dresden und Tschechien (Prag) zu wechseln.

[...] Der Zweckverband hat sein haushaltstechnisches Ziel, das Jahr 2018 positiv zumindest ausgeglichen oder mit einem positiven Ergebnis abzuschließen, erreicht. Er hat damit einen ersten positiven haushaltstechnischen Schritt getan, um seine Aufgabenstellung 'Entwicklung eines modernen Industrie- und Gewerbestandortes' zu erreichen.

[...] Das HHJ 2018 konnte liquiditätstechnisch ohne die Inanspruchnahme von Kassenkrediten umgesetzt werden. Zielstellung des Zweckverbandes ist es, den Haushaltsvollzug weiterhin ohne die Inanspruchnahme von Kassenkrediten zu führen. Die Haushaltplanung für 2019 und die Folgejahre sind darauf ausgerichtet, die Liquidität des Zweckverbandes aufrecht zu erhalten.

[...] Der Zweckverband hat sich hinsichtlich seiner og. Aufgabe ambitionierte Meilensteine als Zwischenziele gesetzt. Die Erreichung seiner Ziele ist von zahlreichen äußeren Faktoren abhängig, die nur bedingt vom Zweckverband beeinflusst werden können (bspw. Fortgang der Bauleitplanverfahren / Fördermittelbereitstellung durch den Freistaat). Erhebliche zeitliche Verzögerungen oder die Versagung zu beantragender Fördermittel bergen das Risiko, dass das vom Zweckverband verfolgte Ziel nicht erreicht werden kann.“

Auf Grund unserer Prüfung stellen wir fest:

Die Aussagen im Rechenschaftsbericht spiegeln insgesamt die zu erwartenden positiven Entwicklungen und die möglichen Risiken von besonderer Bedeutung nach unserer Auffassung zutreffend wider.

3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

3.1 Gegenstand der Prüfung

Der Zweckverband beauftragte die Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts bei dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Heidenau.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über die Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluss abzugeben. Dabei ist zu prüfen, ob bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind, der Haushaltsplan eingehalten worden ist und das Vermögen, die Kapitalposition und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind. Die vorhandenen Ergebnisse der Prüfung nach § 105 SächsGemO und vorhandene Jahresabschlussprüfungen sind dabei zu berücksichtigen.

Dazu haben wir die Eröffnungsbilanz zum 4. Mai 2018, die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Vermögensrechnung sowie dem Anhang einschließlich seiner Anlagen und den Rechenschaftsbericht vom 4. Mai bis 31. Dezember 2018 des Zweckverbandes geprüft. Die Eröffnungsbilanz und der Jahresabschluss wurden unter Beachtung der kommunalrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung aufgestellt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und Dienstanweisungen über den Jahresabschluss und den Anhang sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung nach den kommunalrechtlichen Vorschriften und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung der vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) herausgegebenen Prüfungsleitlinien und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Eröffnungsbilanz, die Buchführung, Jahresabschluss und Anhang sowie Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehlaussagen und Mängeln sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß haben wir eine an den speziellen Risiken des kommunalen Jahresabschlusses des Zweckverbandes ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften des Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Heidenau und erster analytischer Prüfungshandlungen erstellt.

Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, dass auf der Grundlage der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Die Prüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben in Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Bürgermeisters und des Fachbediensteten für das Finanzwesen sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichtes waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse danach beurteilt worden, ob sie in Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermitteln, die Erreichung der wesentlichen Ziele und die Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung sowie die Vorgänge von besonderer Bedeutung und die zu erwartende positive Entwicklung und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung zutreffend darstellen.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene, einzelfallorientierte Prüfungshandlungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

- Gründung und Errichtung sowie Genehmigung des Zweckverbandes
- zutreffende Eröffnungsbilanzwerte aller wesentlichen Bilanzpositionen
- wesentliche Zu- und Abgänge des Anlagevermögens
- Vollständige und zutreffende Erfassung und Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten
- Bilanzierung und Bewertung der Rückstellungen
- Vollständigkeit der Erträge und Aufwendungen innerhalb der Ergebnisrechnung insbesondere im Hinblick auf die Periodenabgrenzung
- zutreffende Erfassung der Ein- und Auszahlung innerhalb der Finanzrechnung
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Anhang nebst den dazugehörigen Anlagen
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Rechenschaftsbericht

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Mitarbeiter wurden im Hinblick auf diese Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Insbesondere wurden folgende Prüfungshandlungen durchgeführt bzw. folgende Prüfungsergebnisse und Arbeiten Dritter verwendet:

Das Anlagevermögen haben wir hinsichtlich der Anwendung ordnungsmäßiger Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Dies beinhaltet insbesondere die korrekte Festlegung von Nutzungsdauern gemäß der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle sowie die zutreffende Abgrenzung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von nicht aktivierungsfähigem Erhaltungsaufwand. Zudem haben wir den ordnungsgemäßen Ausweis der Vermögensgegenstände zu den einzelnen Bilanzposten entsprechend der Zuordnungsvorschriften des landeseinheitlichen Kontenrahmenplanes geprüft.

Die Prüfung des Bestandes an Liquiden Mitteln sowie die Prüfung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben wir anhand der vorgelegten Kreditverträge, Tilgungspläne sowie Kontennachweise vorgenommen.

Die Rückstellungen wurden durch Befragung von Mitarbeitern und der Verwaltungsleitung insbesondere des Fachbediensteten für Finanzwesen auf Vollständigkeit untersucht. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe wurde durch eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen geprüft.

Die Posten der Ergebnisrechnung haben wir durch Abgleich zu den jeweiligen Verträgen und Bescheiden bzw. Belegen in Stichproben geprüft. Insbesondere haben wir die Erträge im Rahmen der Verbandsumlage abgestimmt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns durch den Fachbediensteten für Finanzwesen der Stadt Heidenau erteilt. Der Verbandsvorsitzende hat die Vollständigkeit der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts am 31. Juli 2020 schriftlich bestätigt.

Die Prüfung führten wir im Monat Juli 2020 durch. Die Prüfung wurde am 31. Juli 2020 abgeschlossen.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des Kommunalen Kontenrahmens für den Freistaat Sachsen erstellte und für den Jahresabschluss angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes. Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und erstellt.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, der Kapitalposition, der Rückstellungen und der Verbindlichkeiten sind erbracht.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von dem Zweckverband getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die von der Stadt Heidenau, als Beauftragte des Zweckverbandes, eingesetzte Software „SASKIA.de-IFR kommunale Doppik“ wurde von der SAKD gemäß § 87 Abs. 2 SächsGemO zugelassen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den kommunalrechtlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Eröffnungsbilanz, Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht.

4.1.2 Eröffnungsbilanz zum 4. Mai 2018

Ausgehend von § 15 Abs. 1 der Satzung und § 58 Abs. 1 SächsKomZG gelten für den Zweckverband die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft.

Gemäß § 88a SächsGemO wurde für den Beginn des ersten Haushaltsjahres eine Eröffnungsbilanz aufgestellt. Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte auf dem 4. Mai 2018, da ausgehend von der Genehmigung der Verbandssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz – Osterzgebirge und der anschließenden Bekanntmachung im Amtsblatt am 3. Mai 2018 der Zweckverband am 4. Mai 2018 als gegründet gilt.

Der Zweckverband verfügte zu diesem Zeitpunkt über kein Vermögen auch lagen zu diesem Zeitpunkt weder eine Haushaltssatzung vor noch waren erste Verträge geschlossen.

Die konstituierende Sitzung der Mitgliederversammlung erfolgte am 22. Mai 2018.

Folglich enthält die Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes weder Vermögensgegenstände noch Schulden.

Die geprüften Unterlagen entsprechen nach unserer Auffassung den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen.

In der Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes zum 4. Mai 2018 sind die für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften, einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) beachtet worden.

4.1.3 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Die Vermögensrechnung sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände, die Schulden sowie die Kapitalposition wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen angesetzt und bewertet, für die erkennbaren Risiken nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 – 9 SächsKomHVO wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Der Anhang enthält die gemäß § 52 SächsKomHVO notwendigen Erläuterungen der Vermögensrechnung sowie der Ergebnis- und Finanzrechnung, insbesondere die von dem Zweckverband angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die sonstigen Pflichtangaben. Die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht entsprechen den Regelungen des § 54 SächsKomHVO.

Wir kommen zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den Rechts- und Verwaltungsvorschriften entspricht.

4.1.4 Rechenschaftsbericht

Der von dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Heidenau aufgestellte und vom Verbandsvorsitzenden bestätigte Rechenschaftsbericht ist diesem Bericht als Anlage 6.1.1 beigelegt.

Der Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht

- insgesamt ein entsprechendes Bild vom Verlauf der Haushaltswirtschaft und von der Lage des Zweckverbandes unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben darstellt,
- ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt und
- die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vornimmt.

Darüber hinaus stellt der Rechenschaftsbericht:

- die Erreichung der wesentlichen Ziele,
- Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung

zutreffend dar.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses einschließlich Eröffnungsbilanz

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses einschließlich Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz und der Jahresabschluss vermitteln insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Es wird auf die Angaben im Anhang des Zweckverbandes verwiesen.

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen wurden gegenüber der Eröffnungsbilanz unverändert angewandt.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen

Von Aufgliederungen und Erläuterungen haben wir an dieser Stelle abgesehen, da sie zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses nach unserer Auffassung nicht erforderlich sind.

5. WIEDERGABE DES KOMMUNALEN BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben wir der als Anlage beigefügten Eröffnungsbilanz zum 4. Mai 2018 und dem Jahresabschluss des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe zum 31. Dezember 2018 sowie dem als Anlage beigefügten Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 4. Mai bis 31. Dezember 2018 den folgenden uneingeschränkten kommunalen Bestätigungsvermerk erteilt:

„Kommunaler Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An den Zweckverband IndustriePark Oberelbe:

Prüfungsurteile

Wir haben die Eröffnungsbilanz zum 4. Mai 2018 und den Jahresabschluss des Zweckverbandes Industriepark Oberelbe - bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2018 und der Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 4. Mai bis 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie der Anlagen - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Rechenschaftsbericht des Zweckverbandes Industriepark Oberelbe für das Haushaltsjahr vom 4. Mai bis 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht die beigefügte **Eröffnungsbilanz** in allen wesentlichen Belangen den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum **4. Mai 2018**,
- entspricht der beigefügte **Jahresabschluss** in allen wesentlichen Belangen den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom **4. Mai bis 31. Dezember 2018** und
- vermittelt der beigefügte **Rechenschaftsbericht** insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vom Verlauf der Haushaltswirtschaft und von der Lage des Zweckverbandes unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen und stellt die
 - Erreichung der wesentlichen Ziele;
 - Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung;
 - Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind;
 - zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung

zutreffend dar.

Wir erklären, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes nach § 104 Abs. 1 SächsGemO in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) herausgegebenen Prüfungsleitlinien vorgenommen. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Eröffnungsbilanz, zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht zu dienen.

Verantwortung des Verbandsvorsitzenden und des Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Heidenau für die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht

Der Verbandsvorsitzende und der Fachbedienstete für das Finanzwesen der Stadt Heidenau sind verantwortlich für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses, der den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass die Eröffnungsbilanz und der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes vermitteln. Ferner sind der Verbandsvorsitzende und der Fachbedienstete für das Finanzwesen verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses, einschließlich der Eröffnungsbilanz, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind der Verbandsvorsitzende und der Fachbedienstete für das Finanzwesen dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind der Verbandsvorsitzende und der Fachbedienstete für das Finanzwesen verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen entspricht und die gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 Sächs-KomHVO geforderten Angaben zutreffend darstellt. Ferner sind der Verbandsvorsitzende und der Fachbedienstete für das Finanzwesen verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Eröffnungsbilanz und der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen sind, und ob der Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild vom Verlauf der Haushaltswirtschaft und von der Lage des Zweckverbandes unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen entspricht und die gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 SächsKomHVO geforderten Angaben zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Eröffnungsbilanz, zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 104 (1) SächsGemO i. V. m. § 10 SächsKomPrüfVO unter Beachtung der gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieser Eröffnungsbilanz, dieses Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichts getroffenen haushaltswirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zu Wirksamkeit dieses Systems des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Verbandsvorsitzenden und dem Fachbediensteten für das Finanzwesen angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen

können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband die stetige Aufgabenerfüllung nicht mehr ohne Inanspruchnahme finanzieller Unterstützung sicherstellen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Rechenschaftsberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Verbandsvorsitzenden und dem Fachbediensteten für das Finanzwesen dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Verbandsvorsitzenden und dem Fachbediensteten für das Finanzwesen zugrunde gelegten bedeutsamen Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Leipzig, den 31. Juli 2020

gez. Terpitz
Wirtschaftsprüfer

(An dieser Stelle endet die Wiedergabe des kommunalen Bestätigungsvermerks.)“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in Anlehnung an den IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) und der vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) herausgegebenen Prüfungsleitlinien.

Leipzig, den 31. Juli 2020

gez. Terpitz
Wirtschaftsprüfer

6. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT

**6.1 Rechenschaftsbericht, Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss
und Kommunalen Bestätigungsvermerk**

6.1.1 Eröffnungsbilanz zum 4. Mai 2018

6.1.2 Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr
vom 4. Mai bis 31. Dezember 2018

6.1.3 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

6.1.4 Anhang für das Haushaltsjahr
vom 4. Mai bis 31. Dezember 2018

6.1.5 Kommunalen Bestätigungsvermerk

6.2 Allgemeine Auftragsbedingungen

6.1.1 Eröffnungsbilanz zum 4. Mai 2018

Aktiva	Eröffnungsbilanz 2018 EUR
--------	---------------------------------

1. Anlagevermögen	0,00
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00
c) Sachanlagevermögen	0,00
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	0,00
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	0,00
cc) Infrastrukturvermögen	0,00
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	0,00
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	0,00
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00
d) Finanzanlagevermögen	0,00
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
bb) Beteiligungen	0,00
cc) Sondervermögen	0,00
dd) Ausleihungen	0,00
ee) Wertpapiere	0,00
2. Umlaufvermögen	0,00
a) Vorräte	0,00
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	0,00
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
d) Liquide Mittel	0,00
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
a) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00
a) Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00
Summe Aktiva	0,00

Passiva	Eröffnungsbilanz 2018 EUR
----------------	--

1. Kapitalposition	0,00
a) Basiskapital	0,00
	0,00
darunter: Betrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Absatz 3 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf	0,00
b) Rücklagen	0,00
aa) Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
	0,00
darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00
bb) Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
	0,00
darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO einschließlich der Übertragung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung	0,00
cc) Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,00
dd) Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	0,00
c) Fehlbeträge	0,00
aa) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	0,00
bb) Jahresfehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren	0,00
2. Sonderposten	0,00
a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	0,00
b) Sonderposten für Investitionsbeiträge	0,00
c) Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00
d) Sonstige Sonderposten	0,00
3. Rückstellungen	0,00
a) Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	0,00
b) Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00
c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	0,00
d) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlage nach § 25a des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes	0,00
e) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0,00
f) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00
g) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,00

Passiva		Eröffnungsbilanz 2018 EUR
h)	Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	0,00
i)	Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,00
j)	Sonstige Rückstellungen	0,00
4.	Verbindlichkeiten	0,00
a)	Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	0,00
b)	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0,00
c)	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00
d)	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
e)	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
f)	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
a)	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
Summe Passiva		0,00
Summe Aktiva		0,00
Summe Passiva		0,00
Saldo		0,00

Druckparameter: 69 = 3 HH- Rechnung \ M13 Vermögensrechnung; Mandant: 0004 ZV "IndustriePark
Oberelbe" HH-Jahr: 2018 Listenauswahl . von: 0 bis: 0 VJ bis: 13 VJ von: 0 Listen-Nr.: 1-
Vermögensrechnung (Bilanz) Listentyp: B
(zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'pause'); bis = 0; VJ bis = 13; VJ
von = 0; . von = 0; Ausweis Nullpositionen = an; in TEURO = an; Listen-Nr. = 1; Listentyp = B;
Positionsnachweis = an

**6.1.2 Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr
vom 4. Mai bis 31. Dezember 2018**

7. Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe 2018

7.1 Allgemeine Angaben zum Zweckverband IndustriePark Oberelbe

7.1.1 Gründung

Der Zweckverband IndustriePark Oberelbe ist mit der Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Verbandssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge im Sächs. Amtsblatt – Ausgabe 18/2018 vom 03.05.2018 (S. 591) – mit Wirkung vom 04.05.2018 wirksam gegründet worden.

Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung hat am 22.05.2018 stattgefunden.

Ziel des Zweckverbandes ist die Entwicklung eines modernen Industrie- und Gewerbestandorts zur Ansiedlung neuer Unternehmen, um den erhöhten Arbeitsstättenbedarf in der Region Oberelbe (Dresden, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) langfristig zu sichern und zu entwickeln.

7.1.2 Verbandsmitglieder

Dem Zweckverband gehören die nachfolgend genannten Mitgliedsgemeinden an:

Stadt
Stadt Dohna
Stadt Heidenau
Große Kreisstadt Pirna (nachfolgend: Stadt Pirna)

7.1.3 Lage / Fläche / Bevölkerung

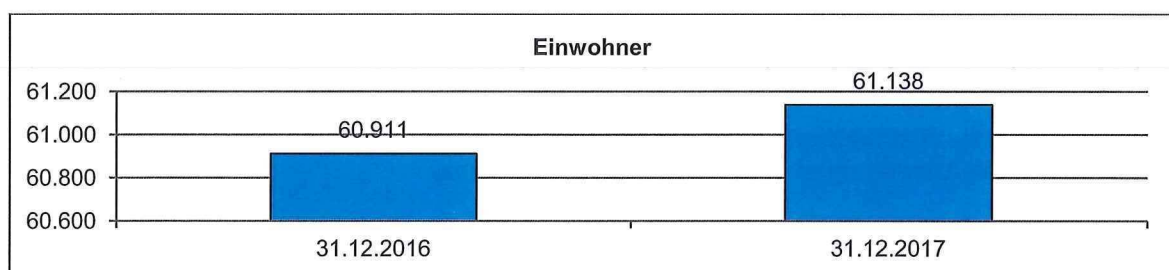
Die Städte Dohna, Heidenau u. Pirna liegen im Oberen Elbtal

Das Verbandsgebiet ist mit der Verbandssatzung festgelegt und umfasst eine Gesamtfläche von 242 ha, es erstreckt sich über die Gemeindegrenzen der Mitgliedsgemeinden.

Per 31.12.2017 betrug die Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden:

Stadt	Einwohner
Stadt Dohna	6.264
Stadt Heidenau	16.598
Stadt Pirna	38.276
insgesamt:	61.138

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen



7.1.4 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind gem. § 6 VerbS:

7.1.4.1 Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung setzt sich gem. § 6 Abs. 4 VerbS aus insgesamt 12 Mitgliedern zusammen, die sich wie folgt auf die Mitgliedskommunen verteilen:

Stadt	Anzahl d. Sitze
Stadt Dohna	3
Stadt Heidenau	3
Stadt Pirna	6

Die Verbandsversammlung besteht aus dem Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden (als gesetzl. Vertreter) sowie weiteren durch die Stadträte aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern.

7.1.4.2 Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen und nimmt die ihm durch § 13 VerbS zugewiesenen Aufgaben wahr.

Die Verbandsversammlung hat den Bürgermeister der Stadt Heidenau, Herrn J. Opitz, in der konstituierenden Sitzung am 22.05.2018 zum Verbandsvorsitzenden gewählt. Stellvertreter sind der Oberbürgermeister der Stadt Pirna, Herr K.-P. Hanke, als 1. Stellvertretender Verbandsvorsitzender und der Bürgermeister der Stadt Dohna, Herr Dr. R. Müller, als 2. Stellvertretender Verbandsvorsitzender.

7.1.5 Infrastruktur

7.1.5.1 Anbindung an das Verkehrsnetz

Das zukünftige Industriegebiet wird über die Bundesstraße B 172 A an die Bundesautobahn A 17 (Dresden – Prag) angeschlossen und verfügt damit über einen nahegelegenen Anschluss an das Bundesautobahnnetz.

Über die Staatsstraßen B 172 A und S 172 besteht eine direkte Verbindung an die Landeshauptstadt Dresden.

Die Mitgliedsgemeinden sind unmittelbar an das Schienennetz der Deutschen Bahn AG angeschlossen. Die Haltepunkte in Pirna und Heidenau werden von den S-Bahn-Linien 1 + 2 des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO) bedient; Dohna verfügt über einen Haltepunkt der Bahnverbindung von Heidenau nach Altenberg.

In Pirna gibt es überdies Möglichkeiten, in den überregionalen Bahnverkehr Richtung Dresden und Tschechien (Prag) zu wechseln.

7.1.3.2 interne Erschließung

Der Zweckverband schafft mit der Erschließung des Verbandsgebietes die interne Erschließung sowie die Anbindung an das regionale Verkehrsnetz.

7.2 Erlass des Haushaltsplans 2018

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wurde nach Durchführung des gem. § 76 Abs. 1 SächsGemO vorgeschriebenen Verfahrens mit Beschluss der Verbandsversammlung

(BV-Nr. IPO-012/2018) am 20.08.2018 mit einem ausgeglichenen Ergebnis von 0,00 EUR im Gesamtergebnis verabschiedet. Die Haushaltssatzung enthielt mit

- einer vorgesehenen Kreditaufnahme i. H. v. 1.139,0 TEUR
- Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 3.600,0 TEUR u.
- einer Kassenkreditermächtigung i. H. v. 500,0 TEUR

genehmigungspflichtige Teile.

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat die Haushaltssatzung mit Bescheid vom 18.10.2018 genehmigt.

Die öffentl. Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 16.11.2018 (Ausgabe 11/2018). Der Haushaltsplan 2018 trat nach der Auslegung am 29.11.2018 mit Wirkung ab 04.05.2018 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt galt die vorläufige Haushaltsführung 2018.

Allgemeiner Hinweis:

Die Zahlenwerte sind in den folgenden Tabellen in der Regel als Tausend-EURO-Beträge (TEUR) dargestellt. Die Darstellung kann in Einzelfällen im Nach-Komma-Bereich zu Rundungsabweichungen führen.

7.3 Vollzug der Haushaltswirtschaft

7.3.1 Entwicklung des Ergebnisses

Das Gesamtergebnis wird aufgegliedert in das ordentliche Ergebnis und das Sonderergebnis. Im ordentlichen Ergebnis finden sich alle regelmäßig wiederkehrenden, planbaren Erträge und Aufwendungen wieder, die im Rahmen der Verwaltungstätigkeit entstehen.

Im Sonderergebnis werden alle außerordentlichen Erträge und Aufwendungen verbucht, die in der Regel nicht planbar sind und nicht regelmäßig wiederkehren. Außerdem werden auch die Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Gegenständen des immateriellen Vermögens, des Sach- und Finanzvermögens hier erfasst.

Ergebnisrechnung 2018			
HH-Jahr	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
	TEUR	TEUR	TEUR
Ordentliches Ergebnis			
Fortgeschriebener HH-Ansatz	545,6	545,6	0,0
Ist-Ergebnis	544,3	240,6	303,7
Abweichung	-1,3	-305,0	303,7

Außerordentliches Ergebnis = Sonderergebnis			
	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
	TEUR	TEUR	TEUR
Fortgeschriebener HH-Ansatz	0,0	0,0	0,0
Ist-Ergebnis	0,0	0,0	0,0
Abweichung	0,0	0,0	0,0

Das Haushaltsjahr 2018 schließt mit einem **Jahresüberschuss** im ordentlichen Ergebnis von 303,7 TEUR und einem Sonderergebnis von 0,00 EUR ab.

7.3.1.1 Ordentliches Ergebnis

Gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsplan ist eine Verbesserung im ordentlichen Ergebnis um insgesamt 303,7 TEUR festzustellen.

Der Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses liegen im Saldo Mindererträge i. H. v. 1,3 TEUR und Mehr- und Minderaufwendungen i. H. v. -305,0 TEUR zugrunde.

Bevor im Weiteren auf die Teilhaushalte differenzierter eingegangen wird, folgen zunächst einige Ausführungen zu einigen Positionen der Gesamterträge und Gesamtaufwendungen.

Die ordentlichen Erträge stellen sich wie folgt dar; ausgewiesen sind nur die aggregierten Erträge gem. Jahresabschluss.

Null-Positionen werden einmalig im Rechenschaftsbericht 2018 zur Darstellung der Haushaltssystematik dargestellt; künftig wird auf die Ausweisung der Null-Positionen verzichtet.

Erträge	fortgeschr. Ansatz 2018	JA 2018	Vergleich Ist : Ansatz	Anteil
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Steuern u. ähnl. Abgaben	0,0	0,0	0,0	0,0
Zuweisungen u. Umlagen für lfd. Zwecke einschl. Auflösung von Sonderposten	545,6	544,3	-1,3	100,0
sonstige Transfererträge	0,0	0,0	0,0	0,0
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,0	0,0	0,0	0,0
privat-rechtliche Leistungsentgelte	0,0	0,0	0,0	0,0
Kostenerstattungen u. -umlagen	0,0	0,0	0,0	0,0
Zinsen u. Finanzerträge	0,0	0,0	0,0	0,0
akt. Eigenleistungen u.	0,0	0,0	0,0	0,0
sonstig ordentl. Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe	545,6	544,3	-1,3	100,0

Die Erträge aus **Zuweisungen u. Umlagen f. lfd. Zwecke u. aufgelöste Sonderposten** setzen sich aus der Verbandsumlage i. H. v. 544,3 TEUR zusammen.

In der Haushaltsplanung aus der Auflösung von Sonderposten vorgesehene Erträge konnten nicht generiert werden, da eingeplante Fördermittel für die Ausstattung des Zweckverbandes (DienstKFZ) mangels fehlender Beschaffung nicht beantragt worden sind.

Die ordentlichen Aufwendungen stellen sich wie folgt dar:

Aufwendungen	fortgeschr. Ansatz 2018	JA 2018	Vergleich Ist : Ansatz	Anteil
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Personalaufwand	0,0	0,0	0,0	0,0
Versorgungsaufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0
Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen	32,8	12,3	-20,5	5,1
planmäßige Abschreibungen	3,4	0,5	-3,0	0,2
Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	3,8	0,0	-3,8	0,0
Transferaufwendungen u. Abschrei- bungen auf Sonderposten	0,0	0,0	0,0	0,0
sonstige ordentliche Aufwendungen	505,6	227,8	-277,7	94,7
Ordentliche Aufwendungen	545,6	240,6	-305,0	100,0

Die **Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen** stellen mit 5,1 % im Ergebnis die zweitgrößte Aufwandsposition. Zu diesen Aufwendungen gehören neben den Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten für die bebauten und unbebauten Grundstücke auch Miet- u. Pacht-aufwendungen sowie Aufwendungen für Repräsentation und Veranstaltungen.

Die planmäßigen **Abschreibungen** setzen sich wie folgt zusammen:

planmäßige Abschreibungen	fortgeschr. Ansatz 2017	JA 2017	Differenz
	TEUR	TEUR	TEUR
auf Immaterielles Vermögen und Sachanlagen	3,4	0,5	-2,9
planmäßige Abschreibungen	3,4	0,5	-2,9

Die Abschreibungen resultieren aus dem Werteverzehr des Vermögens (immaterielles Vermögen und Sachanlagen) entsprechend der Nutzungsdauern der einzelnen Inventargüter. In der doppelischen Buchführung soll dieser Aufwand aus Abschreibungen vollständig erwirtschaftet werden, um dem Anliegen der Generationengerechtigkeit zu entsprechen.

Die Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachanlagen entsprechen 0,2 % des ordentlichen Aufwandes.

Der Zweckverband hat die Kreditermächtigung i. H. v. 1.139,0 TEUR nicht in Anspruch genommen. In Folge dessen sind **Zinsaufwendungen nicht entstanden**.

Kassenkredite wurden 2018 nur geringfügig in Anspruch genommen; daraus resultieren nur geringfügige Zinsen für Kassenkredite (0,04 EUR).

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen machen einen Anteil von 94,7 % der gesamten ordentlichen Aufwendungen aus.

Das Rechnungsergebnis 2018 verbessert die Ausgangslage für künftige doppelische Haushalte.

7.3.1.2 Teilergebnisrechnung

Die Teilhaushalte weisen in den Erträgen folgendes Bild aus:

Teilergebnisrechnung 2018					
Teil-HH	Erträge	Fortgeschr. Ansatz 2018	JA 2018	Vergleich Ist : Ansatz	Anteil
		TEUR	TEUR	TEUR	%
1	Innere Verwaltung	1,3	0,0	-1,3	0,0
2	Erschließung Industriepark	0,0	0,0	0,0	0,0
3	Allgem. Finanzwirtschaft	544,3	544,3	0,0	100,0
	Ordentliche Erträge	545,6	544,3	-1,3	100,0

Die Teilhaushalte weisen in den Aufwendungen folgendes Bild aus:

Teilergebnisrechnung 2018					
Teil-HH	Aufwendungen	Fortgeschr. Ansatz 2018	JA 2018	Vergleich Ist : Ansatz	Anteil
		TEUR	TEUR	TEUR	%
1	Innere Verwaltung	290,6	211,7	-78,9	88,0
2	Erschließung Industriepark	251,2	28,9	-222,3	12,0
3	Allgem. Finanzwirtschaft	3,8	0,0	-3,8	0,0
	Ordentliche Aufwendungen	545,6	240,6	-305,0	100,0

Im Folgenden werden die Teilhaushalte einzeln betrachtet.

Teilhaushalt 01 – Innere Verwaltung

Teilhaushalt 01 – Innere Verwaltung			
Ordentliche Erträge / Aufwendungen	Fortgeschr. Ansatz 2018	JA 2018	Vergleich Ist : Ansatz
	TEUR	TEUR	TEUR
Zuweisungen und Umlagen einschl. Auflösung von Sonderposten	1,3	0,0	-1,3
Summe ordentliche Erträge	1,3	0,0	-1,3
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	32,8	12,3	-20,5
planmäßige Abschreibungen	3,4	0,5	-2,9
sonstige ordentliche Aufwendungen	254,3	198,9	-55,4
Summe ordentliche Aufwendungen	290,5	211,7	-78,8
Ordentliches Ergebnis	-289,2	-211,7	77,5
Erträge Innere Verrechnung	0,0	0,0	0,0
Aufwand Innere Verrechnung	0,0	0,0	0,0
Nettoressourcenbedarf	-289,2	-211,7	77,5

Der Teilhaushalt 01 beinhaltet die Allgemeine Verwaltung.

Im TH 01 sind keine Erträge aus Zuweisungen und der Auflösung von Sonderposten erzielt worden; geplant waren Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen für die Beschaffung von DienstKFZ. Die vorgesehene Beschaffung von DienstKFZ wurde nicht realisiert.

Wesentlichste Positionen des TH 01 waren Sachverständigenkosten (60,1 TEUR) für die Inanspruchnahme externer Dienstleister (bspw. zur Projektsteuerung) und die Aufwendungen für die Dienstleistungen der Mitgliedsgemeinden Heidenau u. Pirna für Verwaltungsdienstleistungen (bspw. Haushalts- u. Kassenführung, Gremiendienst, Bauleitplanung) i. H. v. 122,1 TEUR.

Die Inneren Verrechnungen zur Ermittlung des Nettoressourcenverbrauchs werden nur in den Teilhaushalten dargestellt. Innere Verrechnungen sind nicht erfolgt.

Teilhaushalt 02 – Erschließung Industriepark

Teilhaushalt 02 – Erschließung IndustriePark			
Ordentliche Erträge / Aufwendungen	Fortgeschr. Ansatz 2018	JA 2018	Vergleich Ist : Ansatz
	TEUR	TEUR	TEUR
Summe ordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0
sonstige ordentliche Aufwendungen	251,2	28,9	-222,3
Summe ordentliche Aufwendungen	251,2	28,9	-222,3
Ordentliches Ergebnis	-251,2	-28,9	222,3
Erträge Innere Verrechnung	0,0	0,0	0,0
Aufwand Innere Verrechnung	0,0	0,0	0,0
Nettoressourcenbedarf	-251,2	-28,9	222,3

Der TH 02 beinhaltet das Aufgabengebiet 'Erschließung IndustriePark, in dem die Planungsleistungen (Bauleitplanung) und die Erschließungsmaßnahmen (bspw. Straßen, Wasser, Abwasser, Strom- u. Gasversorgung u. Grünordnungs- u. Ersatzmaßnahmen) abgebildet werden.

Im HHJ 2018 wurden Aufwendungen für die Bauleitplanung i. H. v. 28,9 TEUR abgerechnet. Die Arbeiten zur Bauleitplanung (Bebauungsplan 01) sind beauftragt worden und nur teilweise abgerechnet worden. Zur Weiterführung der Bauleitplanung wurden Haushaltsermächtigungen i. H. v. 206,1 TEUR in das HHJ 2019 übertragen (siehe Punkt 7.3.3).

Teilhaushalt 03 - Allgemeine Finanzwirtschaft

Teilhaushalt 03 - Allgem. Finanzwirtschaft			
Ordentliche Erträge/ Aufwendungen	fortgeschr. Ansatz 2018	JA 2018	Vergleich Ist : Ansatz
	TEUR	TEUR	TEUR
Zuweisungen und Umlagen einschl. Auflösung von Sonderposten	544,3	544,3	0,0
Summe ordentliche Erträge	544,3	544,3	0,0
Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	3,8	0,0	-3,8
Summe ordentliche Aufwendungen	3,8	0,0	-3,8
Ordentliches Ergebnis	540,5	544,3	3,8
Erträge Innere Verrechnung	0,0	0,0	0,0
Aufwand Innere Verrechnung	0,0	0,0	0,0
Nettoressourcenbedarf	540,5	544,3	3,8

Der TH 03 beinhaltet allgemeine Umlagen sowie die sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft.

Der TH 03 wird allein über die von den Mitgliedsgemeinden zu zahlende Verbandsumlage finanziert. Diese ist vom Zweckverband in der durch Haushaltssatzung festgesetzten Höhe vereinnahmt worden.

Als Folge der fehlenden Kreditaufnahme sind auch keine Zinsen für Darlehen aufgewendet worden.

7.3.1.3 Sonderergebnis

Außerordentliches Ergebnis = Sonderergebnis			
	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
	TEUR	TEUR	TEUR
Fortgeschriebener HH-Ansatz	0,0	0,0	0,0
Ist-Ergebnis	0,0	0,0	0,0
Abweichung	0,0	0,0	0,0

Es gab im HHJ 2018 keine Geschäftsvorfälle, die im Sonderergebnis abzubilden gewesen wären.

7.3.2 Investitionsmaßnahmen

Im HPlan 2018 waren Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen i. H. v. 1.560,0 TEUR vorgesehen; im Einzelnen waren folgende Maßnahmen eingeplant:

Maßnahme / Auszahlungen	TEUR
f. den Erwerb v. Grundstücken	1.000,0
f. Baumaßnahmen	500,0
f. Erwerb von Sachanlagevermögen	60,0
Summe	1.560,0

In der Umsetzung ist allein Sachanlagevermögen i. H. v. 10,3 TEUR für die Ausstattung der Geschäftsstelle angeschafft worden.

Weitere Auszahlungen für Investitionen sind im HHJ 2018 nicht erfolgt. Der vorgesehene Erwerb von Grundstücken und der Beginn der Baumaßnahmen zur Erschließung des Verbandsgebietes konnten in Folge des notwendigen Planungsvorlaufs nicht umgesetzt werden.

Die Maßnahmen sind in den HPlan 2019 neu aufgenommen worden.

7.3.3 Entwicklung der Finanzwirtschaft

Der Finanzmittelbestand des fortgeschriebenen Haushaltsplanes 2018 zum tatsächlichen Finanzmittelbestand 2018 zeigt folgendes Bild:

Finanzierungssaldo der	Fortgeschr. HPlan 2018	JA 2018	Abweichg.
	TEUR	TEUR	TEUR
lfd. Verwaltungstätigkeit	8,1	316,7	308,5
Einzahlungen aus • Investitionszuwendungen	421,0	0,0	-421,0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	421,0	0,0	-421,0
Auszahlungen für • Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	1.000,0	0,0	-1.000,0
• Baumaßnahmen	500,0	0,0	-500,0
• Erwerb von beweglichem Sachanlagevermögen	60,0	10,3	-49,8
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.560,0	10,3	-1.549,8
Investitionstätigkeit	-1.139,0	-10,3	1.128,8

Finanzierungstätigkeit (planmäßige Tilgung)	1.139,0	0,0	-1.139,0
Änderung des Finanzierungsmittelbestandes (vor durchlaufenden Geldern)	8,1	306,4	298,3
Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	0,0	0,0	0,0
Änderung des Finanzierungsmittelbestandes	8,1	306,4	298,3

Für das HHJ 2018 war ein Bestand i. H. v. 8,1 TEUR zum 31.12.2018 vorgesehen.

Der Zahlungsmittelüberschuss der laufenden Verwaltungstätigkeit konnte den gesamten Zahlungsmittelbedarf der Investitionstätigkeit decken.

Die vorgesehene Deckung der Auszahlungen für die Beschaffung von Sachanlagevermögen (Ausstattung Geschäftsstelle des Zweckverbandes) durch Kredite wurde nicht notwendig.

Die Kreditermächtigung aus der Haushaltssatzung 2018 wird nicht in Anspruch genommen.

Die eingeplanten Investitionsauszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und die Durchführung von Baumaßnahmen i. H. v. 1.500,0 TEUR wurden nicht getätigt, da sich die Projektdurchführung zeitlich verschoben hat. Entsprechend der Verschiebung der Auszahlungen konnten keine Einzahlungen aus Fördermitteln vereinnahmt werden.

Der verbleibende Zahlungsmittelüberschuss i. H. v. 306,4 TEUR fließt der Liquiditätsreserve des Zweckverbandes zu.

Haushaltsermächtigungen

Aus dem HHJ 2018 sind insgesamt Haushaltsermächtigungen i. H. v. 212,1 TEUR in das HHJ 2019 übertragen worden.

Die Übertragung der Haushaltsermächtigungen gliedert sich wie nachfolgend dargestellt auf den Ergebnis- und Investitionshaushalt auf:

Haushaltsermächtigungen	TEUR
• Ergebnishaushalt	212,1
• Investitionshaushalt	0,0
Summe	212,1

Die Mittel werden für die Fortführung von Maßnahmen im folgenden HHJ benötigt und belasten die Ergebnisse des folgenden HHJ.

Detaillierte Übersichten der einzelnen übertragenen Haushaltsermächtigungen für den Ergebnis- und dem Investitionshaushalt sind dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt.

Liquiditätsentwicklung:

Die Liquidität hat sich 2018 wie folgt entwickelt:

Liquiditätsentwicklung 2018	
Position	TEUR
Bestand liquide Mittel per 04.05.2018	0,0
Zahlungsmittelbedarf 2018 für	
• laufende Verwaltungstätigkeit	316,7
• Finanzierungstätigkeit	0,0
• Investitionstätigkeit	-10,3
• Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0,0
Bestand liquide Mittel per 31.12.2018	306,4
• Haushaltsreste - ErgebnisHH von 2018 nach 2019	-212,1
• Haushaltsreste - InvestitionsHH von 2018 nach 2019	0,0
• Verbindlichkeiten	-6,9
• fremde Finanzmittel	0,0
frei verfügbare Mittel	87,4
frei verfügbare Mittel - Bestand nach HPlan 2018	7,1

7.3.4 Entwicklung der Vermögenslage

Die Bilanz zeigt die Vermögenslage des Zweckverbandes und weist einen Zuwachs des Vermögens zwischen dem Stichtag zur Eröffnungsbilanz 04.05.2018 und dem Bilanzstichtag 31.12.2018 i. H. v. 316,6 TEUR aus.

Aktiva	04.05.2018	31.12.2018	Veränderung	Anteil
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Anlagevermögen	0,0	10,2	10,2	3,2
Immaterielles Vermögen	0,0	0,0	0,0	0,0
Aktive Sonderposten	0,0	0,0	0,0	0,0
Sachanlagevermögen	0,0	10,2	10,2	3,2
Finanzanlagevermögen	0,0	0,0	0,0	0,0
Umlaufvermögen	0,0	306,4	306,4	96,8
Vorräte	0,0	0,0	0,0	0,0
Forderungen	0,0	0,0	0,0	0,0
liquide Mittel	0,0	306,4	306,4	96,8
Aktive Rechnungsabgrenzg.	0,0	0,0	0,0	0,0
Bilanzsumme	0,0	316,6	316,6	100,00

Bis zum Bilanzstichtag 31.12.2018 ist ein Sachanlagevermögen durch Investitionstätigkeit i. H. v. 10,2 TEUR geschaffen worden.

Zum Bilanzstichtag hatte der Zweckverband keine offenen Forderungen.

Die liquiden Mittel belaufen sich auf 306,4 TEUR.

Im Folgenden die Übersicht der Passivseite in ihrer Entwicklung:

Passiva	04.05.2018	31.12.2018	Veränderung	Anteil
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Kapitalposition	0,0	303,7	303,7	95,9
Basiskapital	0,0	0,0	0,0	0,0
Rücklagen	0,0	303,7	303,7	95,9
Fehlbetrag	0,0	0,0		
Sonderposten	0,0	0,0	0,0	0,0
Rückstellungen	0,0	6,0	6,0	1,9
Verbindlichkeiten	0,0	6,9	6,9	2,2
Kredite	0,0	0,0	0,0	0,0
übrige Verbindlichkeiten	0,0	6,9	6,9	2,2
Passive Rechnungsabgrenzg.	0,0	0,0	0,0	0,0
Bilanzsumme	0,0	316,6	316,6	100,00

Die Passivseite der Bilanz zeigt die Finanzierungsstruktur des Vermögens des Zweckverbandes auf. Sie weist einen Bestand der Kapitalposition i. H. v. 303,7 TEUR aus. Der Bestand der Kapitalposition resultiert auf dem Überschuss des ordentlichen Ergebnis des HHJ 2018.

Die Entwicklung der Vermögenslage ist im Anhang (siehe Punkt 5) ausführlich erläutert.

7.4 Analyse der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

7.4.1 Erfolgskennzahlen

Mit Kennzahlen und Indikatoren wird die betriebswirtschaftliche Beurteilung der Haushaltswirtschaft insgesamt wie auch in einzelnen Produkten und Leistungen gestärkt. Die Analyse der Kennzahlen ist untereinander wie auch in zeitlicher Folge erforderlich, um Risiken zu erkennen und daraus Entscheidungen für die Zukunft treffen zu können.

Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad

Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad			
Ordentliche Erträge	544,3 TEUR		
Ordentliche Aufwendungen	240,6 TEUR	=	226,2%

Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad ist größer 100 % und zeigt damit, dass der Zweckverband im HHJ 2018 in der Lage war, die laufenden Aufwendungen aus den laufenden Erträgen zu decken.

Zuwendungsquote

Die Zuwendungsquote setzt die Erträge der Zuwendungen ins Verhältnis zu den Gesamterträgen des Haushalts und zeigt auf, welcher Anteil der Erträge aus Zuwendungen generiert werden konnte.

Im HHJ 2018 konnten keine Zuwendungen generiert werden; die Zuwendungsquote lag bei 0,0 %.

Soweit in folgenden Jahren Zuwendungen bewilligt werden, wird die Zuwendungsquote ausgewiesen.

Zinslastintensität

Die Zinslastintensität zeigt das Verhältnis zwischen Zinsaufwendungen und ordentlichen Erträgen aus.

Der Zweckverband hat im HHJ 2018 keine Kredite aufgenommen. Sofern in folgenden HHJ Kredite aufgenommen werden, wird die Zinslastintensität dargestellt.

7.4.2 Finanzkennzahlen

Liquiditätsdeckungsgrad

Liquiditätsdeckungsgrad			
Summe der Einzahlungen x100	544,3 TEUR		
Summe der Auszahlungen	237,9 TEUR	=	228,8%

Der Liquiditätsdeckungsgrad zeigt, dass der Zweckverband 2018 die erforderlichen Auszahlungen des Haushaltes 2018 aus Einzahlungen des Haushaltes 2018 bestreiten konnte.

Eigenfinanzierungsquote

Eigenfinanzierungsquote			
Finanzmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit abzügl. Kredittilgung x 100	316,7 TEUR		
Nettoinvestitionen	10,2 TEUR	=	3104,6%

Die Eigenfinanzierungsquote stellt dar, in welchem Umfang der Zweckverband neu getätigte Investitionen aus eigener Kraft finanziert hat. Für eine nachhaltige Investitionstätigkeit sollte ein Wert von 100 % angestrebt werden.

7.4.3 Vermögenskennzahlen

Anlagevermögensquote

Anlagevermögensquote		per 31.12.2018: 3,2%
Anlagevermögen	10,2 TEUR	
Gesamtvermögen	316,6 TEUR	

Mit der Anlagenvermögensquote wird der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen abgebildet.

Anteil d. liquiden Mittel

Anteil der liquiden Mittel		per 31.12.2018: 96,8%
liquide Mittel	306,4 TEUR	
Gesamtvermögen	316,6 TEUR	

Der Anteil der liquiden Mittel am Gesamtvermögen beträgt zum Bilanzstichtag 96,8 %.

Eigenkapitalquote

Eigenkapitalquote		per 31.12.2018: 95,9%
Kapitalposition	303,7 TEUR	
Gesamtvermögen	316,6 TEUR	

Die Eigenkapitalquote bringt eine klare Aussage zur Finanzierungsstruktur des Vermögens. Mit mehr als 95 % Finanzierung des vorhandenen Vermögens durch Eigenmittel ist die Eigenkapitalquote des Zweckverbandes sehr hoch.

Bilanzielle Pro-Kopf-Verschuldung

Bilanzielle Pro-Kopf-Verschuldung	per 31.12.2018: 0,21 €
Rückstellungen und Verbindlichkeiten	12,9 TEUR
Einwohner zum 31.12.2016	60.911

Der Bezug auf die Einwohner wird zu den Stichtagen vergleichbar zur Haushaltsplanung vorgenommen.

Unter doppischen Bedingungen ist die bilanzielle Pro-Kopfverschuldung auszuwerten, die nicht nur die langfristigen Kredite einbezieht, sondern alle Verbindlichkeiten und Rückstellungen.

Anlagevermögen pro Kopf

Anlagevermögen pro Kopf	per 31.12.2018: 0,17 €
Anlagevermögen	10,2 TEUR
Einwohner zum 31.12.2016	60.911

Das Anlagevermögen pro Kopf zeigt die Höhe des Anlagevermögens zum Bilanzstichtag pro Einwohner der drei Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes auf.

7.5 Zielerreichung und Ausblick / Risiken

Der Zweckverband hat sein haushaltstechnisches Ziel, das Jahr 2018 positiv zumindest ausgeglichen oder mit einem positiven Ergebnis abzuschließen, erreicht. Er hat damit einen ersten positiven haushaltstechnischen Schritt getan, um seine Aufgabenstellung 'Entwicklung eines modernen Industrie- und Gewerbestandortes' zu erreichen.

Das HHJ 2018 konnte liquiditätstechnisch ohne die Inanspruchnahme von Kassenkrediten umgesetzt werden. Zielstellung des Zweckverbandes ist es, den Haushaltsvollzug weiterhin ohne die Inanspruchnahme von Kassenkrediten zu führen. Die Haushaltsplanung für 2019 und die Folgejahre sind darauf ausgerichtet, die Liquidität des Zweckverbandes aufrecht zu erhalten.

Bedeutende – nach § 53 Abs. 2 SächsKomHVO darzustellende – Geschäftsvorfälle nach Abschluss des HHJ 2018 waren nicht zu verzeichnen.

Der Zweckverband hat sich hinsichtlich seiner og. Aufgabe ambitionierte Meilensteine als Zwischenziele gesetzt. Die Erreichung seiner Ziele ist von zahlreichen äußeren Faktorenabhängig, die nur bedingt vom Zweckverband beeinflusst werden können (bspw. Fortgang der Bauleitplanverfahren / Fördermittelbereitstellung durch den Freistaat). Erhebliche zeitliche Verzögerungen oder die Versagung zu beantragender Fördermittel bergen das Risiko, dass das vom Zweckverband verfolgte Ziel nicht erreicht werden kann.

7.6 Angaben nach § 88 SächsGemO

Für den Verbandsvorsitzenden und die Mitglieder der Verbandsversammlung sind die nach § 88 Abs. 3 SächsGemO geforderten Angaben anzugeben.

Die Verbandsversammlung setzt sich aus den nachfolgend genannten Personen bzw. Stellvertretern zusammen. Die Angaben beruhen auf den Abfragen der einzelnen Personen und deren Rückmeldungen.

Name, Vorname Funktion	Mitwirkung in Gremien
Stadt Dohna	
Dr. Müller, Ralf Bürgermeister Stadt Dohna	
Fritzsche, Jörg Stadtrat Stadt Dohna	
Mosig, Gerd Stadtrat Stadt Dohna	
Müller, Wilfried Stadtrat Stadt Dohna	
Nitschke, Reinhardt Stadtrat Stadt Dohna	
Stadt Heidenau	
Opitz, Jürgen Bürgermeister Stadt Heidenau	• Aufsichtsrat WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungs- gesellschaft Heidenau mbH
Bläsner, Norbert Stadtrat Stadt Heidenau	
Lindner, Georg Stadtrat Stadt Heidenau	
Lobe, Daniela Stadträtin Stadt Heidenau	
Thiele, Steffen Stadtrat Stadt Heidenau	
Stadt Pirna	
Hanke, Klaus-Peter Oberbürgermeister Stadt Pirna	• Aufsichtsrat Service und Beteiligungsgesellschaft Pirna mbH • Aufsichtsrat Stadtwerke Pirna GmbH • Aufsichtsrat Städtische Wohnungsgesellschaft Pirna mbH • Aufsichtsrat Stadtentwicklungsgesellschaft Pirna mbH • Aufsichtsrat Kultur- und Tourismusgesellschaft Pirna mbH • Aufsichtsrat Energieversorgung Pirna
Baldauf, Peter Stadtrat Stadt Pirna	• Aufsichtsrat Energieversorgung Pirna GmbH • Aufsichtsrat Stiftungsrat der Sächsischen Gedenkstätten

Name, Vorname Funktion (Fortsetzung)	Mitwirkung in Gremien
Dr. Gischke, Thomas Stadtrat Stadt Pirna	• Aufsichtsrat Volksbank Pirna e. G. • Aufsichtsrat Agrarproduktion Struppen e. G.
Hampel, Claus-Dieter Stadtrat Stadt Pirna	• Aufsichtsrat Stadtentwicklungsgesellschaft Pirna mbH • Aufsichtsrat Stadtwerke Pirna GmbH
Heinrich, Wolfgang Stadtrat Stadt Pirna	• Aufsichtsrat Service und Beteiligungsgesellschaft Pirna mbH
Kimmel, Ulrich Stadtrat Stadt Pirna	• Aufsichtsrat Stadtentwicklungsgesellschaft Pirna mbH
Kloß, Tilo Stadtrat Stadt Pirna	• Aufsichtsrat Service und Beteiligungsgesellschaft Pirna mbH • Aufsichtsrat Städtische Wohnungsgesellschaft Pirna mbH
Ludwig, Frank Stadtrat Stadt Pirna	• Aufsichtsrat Stadtwerke Pirna GmbH • Aufsichtsrat Service und Beteiligungsgesellschaft Pirna mbH • Aufsichtsrat Diakonie Pirna • Aufsichtsrat GH Projekt AG Königstein
Mache, Thomas Stadtrat Stadt Pirna	
Matzke, Walter Stadtrat Stadt Pirna	
Wätzig, Ralf Stadtrat Stadt Pirna	

Gem. § 88 Abs. 3 SächsGemO sind auch für den Fachbediensteten für das Finanzwesen die entsprechenden Angaben zu machen. Der Zweckverband verfügt über kein eigenes Personal. Die Führung der Kassengeschäfte ist der Stadt Heidenau übertragen worden. Aus diesem Grund werden nachrichtlich die Daten für den Fachbediensteten der Stadt Heidenau angegeben:

Name, Vorname Funktion	Mitwirkung in Gremien
nachrichtlich	
Stadt Heidenau	
Neugebauer, Jens Fachbediensteter für das Finanzwesen	

Pirna, 31.07.2020

gez. J. Opitz
Verbandsvorsitzender

6.1.3 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Aktiva		Haushaltsjahr 00 - 12 / 18 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 17 EUR
1. Anlagevermögen		10.214,24	0,00
a) Immaterielle Vermögensgegenstände		0,00	0,00
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen		0,00	0,00
c) Sachanlagevermögen		10.214,24	0,00
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen		0,00	0,00
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen		0,00	0,00
cc) Infrastrukturvermögen		0,00	0,00
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden		0,00	0,00
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler		0,00	0,00
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge		988,74	0,00
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere		9.225,50	0,00
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		0,00	0,00
d) Finanzanlagevermögen		0,00	0,00
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00	0,00
bb) Beteiligungen		0,00	0,00
cc) Sondervermögen		0,00	0,00
dd) Ausleihungen		0,00	0,00
ee) Wertpapiere		0,00	0,00
2. Umlaufvermögen		306.417,08	0,00
a) Vorräte		0,00	0,00
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		0,00	0,00
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	0,00
d) Liquide Mittel		306.417,08	0,00
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	0,00
a) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	0,00
4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag		0,00	0,00
a) Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag		0,00	0,00
Summe Aktiva		316.631,32	0,00

Passiva		Haushaltsjahr 00 - 12 / 18 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 17 EUR
1. Kapitalposition		303.707,18	0,00
a) Basiskapital		0,00	0,00
		0,00	0,00
	darunter: Betrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Absatz 3 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf	0,00	0,00
b) Rücklagen		303.707,18	0,00
aa) Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		303.707,18	0,00
		303.707,18	0,00
	darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	0,00
bb) Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses		0,00	0,00
		0,00	0,00
	darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO einschließlich der Übertragung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung	0,00	0,00
cc) Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen		0,00	0,00
dd) Zweckgebundene und sonstige Rücklagen		0,00	0,00
c) Fehlbeträge		0,00	0,00
aa) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren		0,00	0,00
bb) Jahresfehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren		0,00	0,00
2. Sonderposten		0,00	0,00
a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen		0,00	0,00
b) Sonderposten für Investitionsbeiträge		0,00	0,00
c) Sonderposten für den Gebührenaussgleich		0,00	0,00
d) Sonstige Sonderposten		0,00	0,00
3. Rückstellungen		6.000,00	0,00
a) Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit		0,00	0,00
b) Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien		0,00	0,00
c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen		0,00	0,00
d) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlage nach § 25a des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes		0,00	0,00

Passiva		Haushaltsjahr 00 - 12 / 18 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 17 EUR
e)	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
f)	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00	0,00
g)	Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,00	0,00
h)	Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	6.000,00	0,00
i)	Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,00	0,00
j)	Sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
4.	Verbindlichkeiten	6.924,14	0,00
a)	Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	0,00	0,00
b)	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0,00	0,00
c)	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00	0,00
d)	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.569,35	0,00
e)	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
f)	Sonstige Verbindlichkeiten	354,79	0,00
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
a)	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
Summe Passiva		316.631,32	0,00
Summe Aktiva		316.631,32	0,00
Summe Passiva		316.631,32	0,00
Saldo		0,00	0,00

Druckparameter: 69 = 3 HH- Rechnung \ M13 Vermögensrechnung: Mandant: 0004 ZV "IndustriePark Oberelbe" HH-Jahr: 2018 Listenauswahl . von: 0 bis: 13 VJ bis: 13 VJ von: 0 Listen-Nr.: 1- Vermögensrechnung (Bilanz) Listentyp: B (zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'pause'); bis = 13; VJ bis = 13; VJ von = 0; . von = 0; Ausweis Nullpositionen = an; Listen-Nr. = 1; Listentyp = B; Positionsnachweis = an

Ergebnisrechnung Planvergleich zu § 48 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung
Haushaltsjahr 2018

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./. Spalte 3)
		01 - 12 / 17	V,01-12,ÜA,B/18	V,01-12,ÜA,B/18	01 - 12 / 18	
		EUR				
		1	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	darunter: Grundsteuern A und B	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gewerbsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	0,00	545.590,00	545.590,00	544.280,00	-1.310,00
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	sonstige allgemeine Zuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	allgemeine Umlagen	0,00	544.280,00	544.280,00	544.280,00	0,00
	aufgelöste Sonderposten	0,00	1.310,00	1.310,00	0,00	-1.310,00
3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	25,21	25,21
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	+/- aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	+ sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= ordentliche Erträge (Nummer 1 bis 9)	0,00	545.590,00	545.590,00	544.305,21	-1.284,79
11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	darunter: Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	29.100,00	32.807,37	12.324,51	-20.482,86
14	+ Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	0,00	3.440,00	3.440,00	460,51	-2.979,49
15	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	4.200,00	3.791,26	0,04	-3.791,22
16	+ Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	darunter : Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	508.850,00	505.551,37	227.812,97	-277.738,40
18	= ordentliche Aufwendungen (Nummern 11 bis 17)	0,00	545.590,00	545.590,00	240.598,03	-304.991,97
19	= ordentliches Ergebnis (Nummer 10 ./. Nummer 18)	0,00	0,00	0,00	303.707,18	303.707,18
20	außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	= Sonderergebnis (Nummer 20 ./. Nummer 21)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	= Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Nummer 19 + 22)	0,00	0,00	0,00	303.707,18	303.707,18
24	Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Ergebnisrechnung Planvergleich zu § 48 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung
Haushaltsjahr 2018

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./. Spalte 3)
		01 - 12 / 17	V,01-12,ÜA,B/18	V,01-12,ÜA,B/18	01 - 12 / 18	
		EUR				
		1	2	3	4	5
25	Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	= verbleibendes Gesamtergebnis [(Nummer 23 + 26 + 27) ./. (Nummer 24 + 25)]	0,00	0,00	0,00	303.707,18	303.707,18

nachrichtlich: Verwendung des Jahresergebnisses

		Betrag in EUR
1	Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird	303.707,18
1	darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00
2	Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird	0,00
2	darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00
3	Fehlbetrag des Gesamtergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird	0,00
4	Fehlbetrag des Gesamtergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00
5	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der auf die Folgejahre vorzutragen ist	0,00
6	Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der auf die Folgejahre vorzutragen ist	0,00

¹ ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

Druckparameter: 69 = 3 HH- Rechnung \ M11 Ergebnisrechnung: Mandant: 0004 ZV "IndustriePark Oberelbe" HH-Jahr: 2018 Listenauswahl . von: 1 bis: 13 VJ bis: 13 VJ von: 1 . von: 1 bis: 13 Startseite: 1 Listen-Nr.: 3-Ergebnisrechnung Listentyp: E
(zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'pause'); VJ von = 1; VJ bis = 13; . von = 1; bis = 13; . von = 1; bis = 13; mit Rest aus Vorjahr = an; mit Budgetumbuchungen = an; mit ÜPL/APL = an; mit Ansatz Plan/Nachtrag = an; Ausweis Nullpositionen = an; Startseite = 1; Listen-Nr. = 3; Listentyp = E; Positionsnachweis = an

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres 01 - 12 / 17	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres V,01-12,ÜA,B/18	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V,01-12,ÜA,B/18	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 01 - 12 / 18	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./ Spalte 3)
		EUR				
		1	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	darunter: Grundsteuern A und B	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	0,00	544.280,00	544.280,00	544.280,00	0,00
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	sonstige allgemeine Zuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	allgemeine Umlagen	0,00	544.280,00	544.280,00	544.280,00	0,00
3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	25,21	25,21
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummer 1 bis 8)	0,00	544.280,00	544.280,00	544.305,21	25,21
10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	29.100,00	32.807,37	11.419,28	-21.388,09
13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	4.200,00	3.791,26	0,04	-3.791,22
14	+ Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	503.850,00	499.551,37	216.215,35	-283.336,02
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummer 10 bis 15)	0,00	537.150,00	536.150,00	227.634,67	-308.515,33
17	= Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/bedarf (Nummer 9 ./ Nummer 16)	0,00	7.130,00	8.130,00	316.670,54	308.540,54
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	421.000,00	421.000,00	0,00	-421.000,00
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigen Sachanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Einzahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 18 bis 24)	0,00	421.000,00	421.000,00	0,00	-421.000,00

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres 01 - 12 / 17	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres V,01-12,ÜA,B/18	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V,01-12,ÜA,B/18	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 01 - 12 / 18	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./ Spalte 3)
		EUR				
		1	2	3	4	5
26	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	0,00	1.000.000,00	1.000.000,00	0,00	-1.000.000,00
28	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	500.000,00	500.000,00	0,00	-500.000,00
29	+ Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	0,00	60.000,00	60.000,00	10.258,25	-49.741,75
30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	+ Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	+ Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	= Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Nummer 26 bis 32)	0,00	1.560.000,00	1.560.000,00	10.258,25	-1.549.741,75
	nachrichtlich: Auszahlungen für den Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Tilgungszahlungen, die nicht in Position 38 enthalten sind)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	= Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nummer 25 ./ Nummer 33)	0,00	-1.139.000,00	-1.139.000,00	-10.258,25	1.128.741,75
35	= Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf (Nummer 17 + 34)	0,00	-1.131.870,00	-1.130.870,00	306.412,29	1.437.282,29
36	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	0,00	1.139.000,00	1.139.000,00	0,00	-1.139.000,00
37	Einzahlungen aus sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	darunter: Auszahlungen im Rahmen von Umschuldungen		0,00	0,00		
	Auszahlungen für außerordentliche Tilgung		0,00	0,00		
39	Auszahlungen für die Tilgung sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
40	= Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit [(Nummer 36 + 37) ./ (Nummer 38 + 39)]	0,00	1.139.000,00	1.139.000,00	0,00	-1.139.000,00
41	= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nummer 35 + 40)	0,00	7.130,00	8.130,00	306.412,29	298.282,29
42	Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
43	Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
44	Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	0,00			0,00	
45	Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	0,00			-4,79	
46	Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen [(Nummer 42 + 44) ./ (Nummer 43 + 45)]	0,00			4,79	
47	= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummer 41 + 46)	0,00			306.417,08	
48	Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre		0,00	0,00		
49	Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre		0,00	0,00		
50	= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr [(Nummer 41 + 42) ./ (Nummer 43) + (Nummer 48) ./ (Nummer 49)]		0,00	0,00		
51	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung Planvergleich zu § 49 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung
Haushaltsjahr 2018

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./ Spalte 3)
		01 - 12 / 17	V,01-12,ÜA,B/18	V,01-12,ÜA,B/18	01 - 12 / 18	
		EUR				
		1	2	3	4	5
53	= Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr [(Nummer 47 + 51) ./ (Nummer 52) beziehungsweise (Nummer 50 + 51) ./ (Nummer 52)]	0,00	7.130,00	8.130,00	306.417,08	
54	Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00			0,00	0,00
55	= Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nummer 53 + 54)	0,00	7.130,00	8.130,00	306.417,08	
	darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00			0,00	
	nachrichtlich: Betrag der Auszahl. für die ordentl. Kredittilg. und des Tilgungsant. der Zahlungsverpfl. aus kreditähn. Rechtsgeschäften einschli. der als Invest.auszahl. veranschlagten Tilgungsant. der Zahlungsverpfl. aus kreditähn. Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	nachrichtlich: Betrag der verfügbaren Mittel gemäß § 72 Absatz 4 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung	0,00	0,00	0,00	87.388,85	87.388,85

Einzahlungen und Auszahlungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden!

¹ ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

Druckparameter: 69 = 3 HH- Rechnung \ M12 Finanzrechnung: Mandant: 0004 ZV "IndustriePark Oberelbe" HH-Jahr: 2018 Listenauswahl . von: 1 bis: 13 VJ bis: 13 VJ von: 1 . von: 1 bis: 13 Startseite: 1 Listen-Nr.: 102-Finanzrechnung Listentyp: F (zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'pause'); VJ von = 1; VJ bis = 13; . von = 1; bis = 13; . von = 1; bis = 13; mit Rest aus Vorjahr = an; mit Budgetumbuchungen = an; mit ÜPL/APL = an; mit Ansatz Plan/Nachtrag = an; Ausweis Nullpositionen = an; Startseite = 1; Listen-Nr. = 102; Listentyp = F; Positionsnachweis = an

6.1.4 Anhang für das Haushaltsjahr vom 4. Mai bis 31. Dezember 2018

5 Anhang zur Ergebnis-, Vermögens- und Finanzrechnung des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe zum 31.12.2018

5.1 Erläuterungen zur Rechnungslegung

Die Organisation der Buchführung ermöglicht die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung der Buchungsfälle.

Die Haushaltswirtschaft wird mit dem Programm SASKIA.net-IFR der Saskia Informationssysteme GmbH Chemnitz geführt. Das Programm (Version 4.1) ist von der SAKD geprüft und am 14.06.2017 zertifiziert worden; die Zertifizierung ist gültig für den Zeitraum vom 19.06.2017 bis 18.06.2021.

Allgemeiner Hinweis:

Die Zahlenwerte sind in den folgenden Tabellen in der Regel als Tausend-EURO-Beträge (TEUR) dargestellt. Die Darstellung kann in Einzelfällen im Nach-Komma-Bereich zu Rundungsabweichungen führen.

5.2 Jahresabschluss 2018

5.2.1 Vorbemerkung

Die Gliederung der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Anlagen zum Anhang erfolgte nach den Regelungen der SächsKomHVO und VwV KomHSys.

5.2.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Kernstück des doppelten Buchführungssystems ist die Bilanz, die ausgehend von der Eröffnungsbilanz per 04.05.2018 im Haushaltsjahr 2018 unter Anwendung der gesetzlichen Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung fortgeschrieben wurde.

Die Wertansätze und die Bewertungsgrundsätze der Eröffnungsbilanz wurden beibehalten.

Das im Haushaltsjahr 2018 erworbene **immaterielle Vermögen und Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt.

Grundlage für die Abschreibungen bildet die Abschreibungstabelle des Freistaates Sachsen, die zur Ausgestaltung der eingeräumten Spielräume entsprechend in der fortgeschriebenen Abschreibungstabelle für die Belange des Zweckverbandes konkretisiert wurde.

Es wurde die lineare Abschreibungsmethode angewandt. Es wurden keine Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten einbezogen.

Die 'Festwert'-Methode gem. § 34 Abs. 2 SächsKomHVO und die 'Gruppenbewertung' gem. § 34 Abs. 3 SächsKomHVO wurden nicht angewendet.

Bewegliches Sachanlagevermögen < 800 EUR (brutto) geht als Aufwand in die Ergebnisrechnung ein, bewegliches Sachanlagevermögen > 800 EUR (brutto) wird aktiviert und über die Nutzungsdauer abgeschrieben.

Alle **im Bau befindlichen investiven Maßnahmen und die geleisteten Anzahlungen** werden künftig mit AHK erfasst und aktiviert. Sie werden in Bauausgabebüchern im Einzelnen nachgewiesen. Eine Abschreibung dieser Vermögenswerte erfolgt nicht.

Finanzvermögen für verbundene Unternehmen und Beteiligungen wird künftig, sofern vorhanden, in Anwendung der Eigenkapitalspiegelmethode erfasst und fortgeschrieben.

Vorräte werden, sofern vorhanden, künftig mit einer Stichtagsinventur erfasst.

Forderungen werden zum Nominalwert angesetzt.

Zweifelhafte Forderungen werden in Höhe des zu erwartenden Zahlungsausfalls einzelwertberichtigt.

Neben der Einzelwertberichtigung werden zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfall- und Kreditrisikos auf dem verbleibenden Forderungsbestand eine Pauschalwertberichtigung vorgenommen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) werden mit dem Nominalwert angesetzt; für die Abgrenzung wird eine Mindestgrenze von 0,3 TEUR festgelegt.

Der Zweckverband ist anlässlich seiner Gründung nicht mit Basiskapital ausgestattet worden.

Überschüsse aus dem ordentlichen Ergebnis werden der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Überschüsse des Sonderergebnisses werden der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

Empfangene Investitionszuwendungen werden, sofern sie entsprechend dem vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt wurden, an die dazugehörigen Anlagegüter gebunden und passiviert. Im Übrigen werden sie als sonstige Verbindlichkeiten in Höhe der noch nicht verwendeten Beträge nachgewiesen.

Mit **Investitionsbeiträgen** und **Spenden für investive Verwendungen** wird analog den Investitionszuwendungen verfahren.

Gemäß § 41 SächsKomHVO erfolgt die Bilanzierung von **Rückstellungen** in der Höhe, in der mit einer Inanspruchnahme zu rechnen ist.

Auf die Abzinsung von Rückstellungen wird gem. § 41 Abs. 3 SächsKomHVO entsprechend des Wahlrechts verzichtet.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag passiviert.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) werden mit dem Nominalwert angesetzt.

5.2.3 Ergebnisrechnung

5.2.3.1 Gesamt-Ergebnishaushalt/Ergebnisrechnung

Im **Ergebnishaushalt** werden die Erträge und Aufwendungen entsprechend ihrer zeitlichen Verursachung voneinander getrennt abgebildet. Sie zeigen den Ressourcenverbrauch aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in der betrachteten Periode, dem Haushaltsjahr 2018, auf. Im Gesamthaushalt nicht ausgewiesen sind die internen Leistungsverrechnungen. Sie werden – sofern vorhanden - nur in Teilhaushalten abgebildet, innerhalb derer sie sich ausgleichen.

Der Haushaltsplan 2018 wurde im Ergebnishaushalt im Gesamtergebnis mit 0,00 EUR (ordentliches Ergebnis: 0,00 EUR / Sonderergebnis: 0,00 EUR) verabschiedet. Mit dem ausgewiesenen Ergebnis war der Haushaltsausgleich auf der ersten Stufe gem. § 24 Abs. 1 SächsKomHVO erreicht.

Im Jahresabschluss werden in der Gesamt- und Teilergebnisrechnung die Erträge und Aufwendungen den **fortgeschriebenen Planansätzen** des Haushaltsjahres gegenübergestellt. Der fortgeschriebene Planansatz enthält gem. der Begriffsdefinition des § 59 Nr. 18 SächsKomHVO den ursprünglichen oder durch Nachtragssatzung festgelegten Ansatz, übertragene Haushaltsermächtigungen (Haushaltsreste) aus dem Vorjahr, bewilligte über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen sowie Ansatzveränderungen aus der Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeiten gem. §§ 19 u. 20 SächsKomHVO.

Der Ergebnishaushalt und dessen Fortschreibung weisen folgendes Bild aus:

Fortgeschriebener Haushaltsplan Ergebnishaushalt 2018			
HH-Ansatz	Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	Ordentliches Ergebnis
	TEUR	TEUR	TEUR
lt. HH-Plan	545,6	545,6	0,0
Fortgeschrieben	545,6	545,6	0,0
Veränderung	0,0	0,0	0,0
	Außerordentliche Erträge	Außerordentliche Aufwendungen	Sonderergebnis
lt. HH-Plan	0,0	0,0	0,0
Fortgeschrieben	0,0	0,0	0,0
Veränderung	0,0	0,0	0,0
Gesamtergebnis			
lt. HH-Plan			0,0
Fortgeschrieben			0,0
Veränderung			0,0

Aus dem Saldo der **Ergebnisrechnung**, also der Gegenüberstellung der Erträge (Ressourcenaufkommen) und der Aufwendungen (Ressourcenverbrauch), ermittelt sich der Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag. Der Grundsatz und damit oberstes Ziel des Haushaltes ist die Substanzerhaltung. Jede Generation soll die von ihr verbrauchten Ressourcen wieder erwirtschaften.

Die Ergebnisrechnung 2018 schließt mit folgenden Werten ab:

Ergebnisrechnung 2018			
HH-Jahr	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
	TEUR	TEUR	TEUR
Ordentliches Ergebnis			
Fortgeschriebener HH-Ansatz	545,6	545,6	0,0
Ist-Ergebnis	544,3	240,6	303,7
Abweichung	-1,3	-305,0	303,7

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 303,7 TEUR war der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen. Diese Rücklage weist zum 31.12.2018 den Bestand von 303,7 TEUR aus.

5.2.3.2 Sonderergebnis/Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Das Sonderergebnis 2018 schließt mit einem Saldo von 0,00 EUR ab.

Außerordentliches Ergebnis = Sonderergebnis			
	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
	TEUR	TEUR	TEUR
Fortgeschriebener HH-Ansatz	0,0	0,0	0,0
Ist-Ergebnis	0,0	0,0	0,0
Abweichung	0,0	0,0	0,0

Gem. § 48 Abs. 4 SächsKomHVO sind außerordentliche Erträge und Aufwendungen hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art im Anhang zu erläutern, wenn sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Im HHJ 2018 waren im Sonderergebnis keine Geschäftsvorfälle zu verzeichnen.

5.2.3.3 Teilergebnisrechnungen

Die Gesamtergebnisrechnung gliedert sich in insgesamt drei Teilhaushalte. Die Teilhaushaltsergebnisse sind im Rechenschaftsbericht dargestellt und näher erläutert.

5.2.4 Finanzrechnung

5.2.4.1 Gesamt-Finanzhaushalt / -Finanzrechnung

Der Finanzhaushalt plant die zahlungswirksamen Vorgänge des Ergebnishaushaltes, den investiven Haushalt und die Finanzierungstätigkeit. In der Finanzrechnung werden neben den investiven Zahlungen und den Finanzierungszahlungen die zahlungswirksamen Vorgänge der laufenden Verwaltungstätigkeit, unabhängig von den in der Ergebnisrechnung periodengerechten Ertrags- und Aufwendungsbuchungen, nach der Kassenwirksamkeit abgerechnet.

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die Zahlungsströme, Zahlungsmittelbestände und die Finanzierung der Investitionen des Haushaltsjahres und wird vom Programm automatisiert mit der Buchung des Zahlungsverkehrs nachgewiesen.

Der Zahlungsmittelbedarf des fortgeschriebenen Haushaltsplanes (Ansatz) erhöht sich gegenüber dem Haushaltsplan 2018 um ggf. übertragenen Haushaltsermächtigungen (Haushaltsausgabereste) und die aus der Liquiditätsreserve bewilligten Haushaltsmittel. Im HHJ 2018 gab es keine Ermächtigungen aus Haushaltsresten.

Nachfolgend dargestellt ist die Gegenüberstellung des Zahlungsmittelbedarfs aus dem fortgeschriebenen Haushaltsplan zum Ergebnis der Finanzrechnung 2018:

Jahresabschluss 2018	Zahlungsmittelbedarf / - überschuss			Zahlungsmittelbedarf / - überschuss
Finanzrechnung	lfd. Verwaltungstätigkeit	Investitionstätigkeit	Finanz-tätigkeit	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
fortgeschriebener HH-Plan	8,1	-1.139,0	1.139,0	8,1
Ist	316,7	-10,3	0,0	306,4
Abweichung	308,5	1.128,8	-1.139,0	298,3

Dem geplanten Zahlungsüberschuss von 8,1 TEUR aus dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz steht im Jahresabschluss ein Zahlungsmittelüberschuss von 306,4 TEUR gegenüber; der Zahlungsmittelüberschuss hat sich im Ergebnis um 298,3 TEUR verbessert.

5.2.5 Vermögensrechnung (Bilanz)

5.2.5.1 Gesamtüberblick

Die Bilanz wird zum 31.12. eines jeden Jahres stichtagsbezogen aufgestellt. Die Angaben zum Vorjahr beziehen sich auf den üblicherweise auf den 31.12. des Vorjahres. Für den Jahresabschluss 2018 beziehen sich die Angaben auf den Gründungstichtag 04.05.2018. Ausgehend davon wird die Entwicklung des Vermögens und der Schulden des Zweckverbandes im Haushaltsjahr im Überblick dargestellt.

Die Aktivseite spiegelt das Vermögen des Zweckverbandes, gegliedert in Anlage- und Umlaufvermögen, wieder. Sie gibt Auskunft, wofür der Zweckverband sein Geld ausgegeben hat (Mittelverwendung). Die Passivseite informiert, wie das Vermögen durch Eigen- und Fremdkapital finanziert wurde (Mittelherkunft).

Nachfolgend erläutert werden nur diejenigen Bilanzpositionen, für die zum Bilanzstichtag entsprechend werthaltige Positionen ausgewiesen sind. Durch die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes werden in künftigen Jahresabschlüssen weitere Bilanzpositionen erläutert.

5.2.5.2 Aktiva Aktiva Gesamtübersicht

Die Aktivseite der Bilanz weist folgende Vermögenswerte in ihrer Entwicklung im Jahr 2018 aus:

Aktiva	04.05.2018	31.12.2018	Veränderung	Anteil
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Anlagevermögen	0,0	10,2	10,2	3,2
Immaterielles Vermögen	0,0	0,0	0,0	0,0
Aktive Sonderposten	0,0	0,0	0,0	0,0
Sachanlagevermögen	0,0	10,2	10,2	3,2
Finanzanlagevermögen	0,0	0,0	0,0	0,0
Umlaufvermögen	0,0	306,4	306,4	96,8
Vorräte	0,0	0,0	0,0	0,0
Forderungen	0,0	0,0	0,0	0,0
liquide Mittel	0,0	306,4	306,4	96,8
Aktive Rechnungsabgrenzg.	0,0	0,0	0,0	0,0
Bilanzsumme	0,0	316,6	316,6	100,00

Die **Bilanzsumme** wird zum ersten Jahresabschluss nach der Gründung des Zweckverbandes mit 316,6 TEUR festgestellt.

Anlagevermögen

Als Anlage zum Anhang ist die **Anlagenübersicht** beigefügt, aus der die Entwicklung der einzelnen Sachbereiche des Anlagevermögens hervorgeht. Die einzelnen Anlagegüter werden im Anlagenbuchhaltungsprogramm SASKIA.net-IFR VR geführt.

Das **Sachanlagevermögen** besteht in der Ausstattung der Geschäftsstelle des Zweckverbandes; beläuft sich per 31.12.2018 auf 10,2 TEUR.

Umlaufvermögen

Die **liquiden Mittel** haben sich vom 04.05.2018 bis 31.12.2018 wie nachfolgend dargestellt verändert:

Veränderung Liquide Mittel	TEUR
04.05.2019	0,0
31.12.2018	306,4
Veränderung	306,4

Die Liquiden Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Bilanzwert per 31.12.2018
	TEUR
Barkasse	1,3
Laufende Konten	305,1
Liquide Mittel	306,4

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

In der aktiven Rechnungsabgrenzung sind alle Auszahlungen bilanziell darzustellen, die vor dem Abschlussstichtag geleistet wurden, aber Aufwendungen nach dem Abschlussstichtag darstellen. Die Mindestgrenze für abzugrenzende Beträge ist auf 0,3 TEUR festgelegt worden.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten waren zum Bilanzstichtag nicht auszuweisen.

5.2.5.3 Passiva Passiva Gesamtüberblick

Die Passivseite der Bilanz weist folgende Finanzierungsstruktur der Vermögenswerte in ihrer Entwicklung im Jahr 2018 aus:

Passiva	04.05.2018	31.12.2018	Veränderung	Anteil
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Kapitalposition	0,0	303,7	303,7	95,9
Basiskapital	0,0	0,0	0,0	0,0
Rücklagen	0,0	303,7	303,7	95,9
Fehlbetrag	0,0	0,0		
Sonderposten	0,0	0,0	0,0	0,0
Rückstellungen	0,0	6,0	6,0	1,9
Verbindlichkeiten	0,0	6,9	6,9	2,2
Kredite	0,0	0,0	0,0	0,0
übrige Verbindlichkeiten	0,0	6,9	6,9	2,2
Passive Rechnungsabgrenzg.	0,0	0,0	0,0	0,0
Bilanzsumme	0,0	316,6	316,6	100,00

Zur Entwicklung der Bilanzpositionen wird im Folgenden ausgeführt:

Kapitalposition

Die Zusammensetzung der Kapitalposition ist aus vorstehender Übersicht ablesbar. Die Höhe der Kapitalposition spiegelt wider, in welchem Umfang die auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände mit selbst erwirtschafteten Mitteln finanziert sind.

Der Zweckverband ist anlässlich seiner Gründung nicht mit Basiskapital ausgestattet worden; Geschäftsvorfälle, die das Basiskapital verändert haben, waren im HHJ 2018 nicht zu verzeichnen.

Durch den Überschuss im ordentlichen Ergebnis 2018 entwickelt sich die **Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses** wie folgt:

Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	Bilanzwert
	TEUR
Anfangsbestand 04.05.2018	0,0
Änderung aufgrund Berichtigungen Eröffnungsbilanz	0,0
Überschuss ordentliches Ergebnis 2018	303,7
Endbestand 31.12.2018	303,7

Geschäftsvorfälle, die das Sonderergebnis berührt haben, waren im HHJ 2018 nicht zu verzeichnen. Eine Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses ist nicht auszuweisen.

Sonderposten

Als **Sonderposten** sind insbesondere Zuwendungen Dritter für Investitionen einschließlich Geld- und Sachspenden sowie die aufgrund gesetzlicher oder ortsrechtlicher Regelungen erhobenen Beiträge, Kostenerstattungen und ähnliche Entgelte auszuweisen.

Entsprechende Geschäftsvorfälle waren im HHJ 2018 nicht zu verzeichnen.

Rückstellungen

Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden, die am Abschlussstichtag dem Grunde oder der Höhe nach unsicher sind, sowie für Aufwendungen, die hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmt sind.

Zum 31.12.2018 setzen sich die Rückstellungen wie folgt zusammen:

Rückstellungen für	Bilanzwert per 31.12.2018
	TEUR
vertragliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten	6,0
Rückstellungen gesamt	6,0

Die Rückstellungen für vertragliche Verpflichtungen zur Gegenleistungen gegenüber Dritten i. H. v. 6,0 TEUR besteht aus den Verpflichtungen zur Durchführung der Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses 2018.

Verbindlichkeiten

Zum Bilanzstichtag 31.12.2018 werden Verbindlichkeiten i. H. v. 6,9 TEUR ausgewiesen.

Verbindlichkeiten aus	Bilanzwert per 31.12.2018
	TEUR
Lieferungen und Leistungen	6,6
weitere sonstige Verbindlichkeiten	0,4
Verbindlichkeiten	6,9

Die Verbindlichkeiten resultieren aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten (Aufwandsentschädigung).

Kreditverbindlichkeiten bestanden zum Bilanzstichtag 31.12.2018 nicht.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

In den passiven Rechnungsabgrenzungen sind alle Einzahlungen bilanziell auszuweisen, die vor dem Bilanzstichtag erhoben wurden und eingingen, aber einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Stichtag 31.12.2018 darstellen.

Entsprechende Geschäftsvorfälle, die abzugrenzen gewesen wären, sind im HHJ 2018 nicht angefallen.

5.2.6 Weitere Erläuterungen

5.2.6.1 Haushaltsermächtigungen 2018

Durch Haushaltsvermerke im HPlan 2018 sind für den Ergebnishaushalt Ansätze für Aufwendungen gem. § 21 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik für übertragbar erklärt worden.

Haushaltsmittel, die für investive Maßnahmen 2018 geplant oder zusätzlich bereitgestellt und zum 31.12.2018 noch nicht für die Fertigstellung, Weiterführung oder die finanzielle Abrechnung erbrachter Leistungen dieser investiven Maßnahmen verwendet worden sind, können ins Haushaltsjahr 2019 übertragen werden.

Die als Anlage dem Anhang beigefügten Übersichten weisen die Haushaltsermächtigungen detailliert aus. Insgesamt werden Haushaltsermächtigungen i. H. v. 212,1 TEUR in das HHJ 2019 übertragen; diese teilen sich wie folgt auf:

Haushaltsermächtigungen	TEUR
• Ergebnishaushalt	212,1
• Investitionshaushalt	0,0
Summe	212,1

Nachfolgend dargestellt sind die einzelnen Positionen der übertragenen Haushaltsermächtigungen im Ergebnishaushalt:

Übersicht der Haushaltsermächtigungen	
Übertragung Haushaltsmittel zur Weiterführung der Maßnahmen in 2018 - Ergebnishaushalt	TEUR
Allgem. Verwaltung – sonstige besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	6,0
Bauleitplanung – Bauleitplanungen	206,1
Gesamt	212,1

5.2.6.2 Verpflichtungsermächtigungen

Die Haushaltssatzung 2018 beinhaltet Verpflichtungsermächtigungen für Auszahlungen in 2018 im Gesamtbetrag von 6.000,0 TEUR.

Im HHJ 2018 sind die Verpflichtungsermächtigungen nicht in Anspruch genommen worden.

5.2.6.3 Bürgschaften, kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Der Zweckverband hat keine **Bürgschaften** übernommen.

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind Geschäfte, in denen Zahlungsverpflichtungen begründet werden, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen. Dazu gehören Leasing- und Mietkaufgeschäfte. Sofern diese nicht dem Geschäft der laufenden Verwaltung zuzuordnen sind, sind sie Bestandteil der Vermögensrechnung. Der Zweckverband hat keine vermögenswirksamen Leasing- bzw. Mietkaufverträge zum Jahresende abgeschlossen.

5.2.6.4 Dingliche Belastungen und andere Einschränkungen der Verfügbarkeit oder Verwertung von Vermögen

Dingliche Belastungen und andere Einschränkungen der Verfügbarkeit oder Verwertung von Vermögen bestanden im HHJ 2018 nicht.

5.2.6.5 Fremdwährungen (Angabe gem. § 52 Abs. 2 Nr. 10 SächsKomHVO)

Der Zweckverband hatte im HHJ 2018 keine Fremdwährungen im Bestand.

5.2.6.6 rechtlich selbständige örtliche Stiftungen und sonstiges Treuhandvermögen (Angabe gem. § 52 Abs. 2 Nr. 9 SächsKomHVO)

Der Zweckverband verfügt über kein Treuhandvermögen oder rechtlich selbständige Stiftungen.

5.2.6.7 sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, sofern diese Angaben für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Bedeutung sind (Angabe gem. § 52 Abs. 2 Nr. 12 SächsKomHVO)

Als bedeutend i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 12 SächsKomHVO gelten für den Ergebnishaushalt Verträge mit einem Volumen von mehr als 100,0 TEUR oder anderweitiger besonderer Bedeutung. Dazu sind folgende Verträge zu benennen:

- Vertrag ZV IPO ./ Stadt Pirna über die Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften
- Vertrag ZV IPO ./ Stadt Heidenau über die Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften
- Verträge ZV IPO ./ Stadtentwicklungsgesellschaft Pirna (SEP) über Projektsteuerung, Grundstückserwerb und Öffentlichkeitsarbeit
- Vertrag ZV IPO ./ Ingenieurbüro Kasparetz & Kuhlmann GmbH über Planungsleistungen zur Erstellung des Bebauungsplans Nr. 1

Als bedeutend i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 12 SächsKomHVO sind für den Zweckverband im Investitionshaushalt Sachverhalte anzusehen, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen mit einem Volumen von mehr als 250,0 TEUR ergeben. Entsprechende Geschäftsvorfälle waren im HHJ 2018 nicht zu verzeichnen.

5.3 Übersicht der direkten Beteiligungen u. Mitgliedschaften

5.3.1 Beteiligungen

Der Zweckverband verfügt über keine Beteiligungen.

5.3.2 Mitgliedschaft im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen
(Angaben gem. § 52 Abs. 2 Nr. 12 SächsKomHVO)

Der Zweckverband ist gem. § 4 SächsGKV Pflichtmitglied des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen (KVS).

Der KVS wurde am 01. Januar 1993 als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet und hat seinen Sitz in Dresden.

Der KVS zahlt Versorgungsbezüge und Beihilfen an die kommunalen Beamten und Ruhestandsbeamten im Freistaat Sachsen. Daneben stellt er die Heilfürsorge für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes sicher und bietet zahlreiche weitere Dienstleistungen.

Der Zweckverband hat seine Gründung angezeigt.

Pirna, 31.07.2020

gez. J. Opitz
Verbandsvorsitzender

Anlagenübersicht zu § 54 Abs. 1 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung
Haushaltsjahr 2018
(in EUR)

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwert	
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr ¹	Auflösungen ²	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres ³	am 31.12. des Vorjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1 Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3 Sachanlagevermögen	0,00	10.674,75	0,00	0,00	10.674,75	0,00	460,51	0,00	0,00	460,51	0,00	10.214,24
1.3.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.1.3 Wald und Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.1.4 Schutz- und Ausgleichsflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.1.5 Gewässer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.1.6 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.2.1 Wohnbauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.2.2 Soziale Einrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Anlagenübersicht zu § 54 Abs. 1 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung
Haushaltsjahr 2018
(in EUR)

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwert	
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr ¹	Auflösungen ²	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres ³	am 31.12. des Vorjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1.3.2.3 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.2.4 Kulturanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.2.5 Sportanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.2.6 Gartenanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.2.7 Verwaltungsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.2.8 Sonstige Gebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3 Infrastrukturvermögen einschließlich Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.1 Brücken, Tunnel und ingenieurtechnische Anlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.2 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.3 Stromversorgungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.4 Gasversorgungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.5 Wasserversorgungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.6 Abfallbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.7 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.8 Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Anlagenübersicht zu § 54 Abs. 1 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung
Haushaltsjahr 2018
(in EUR)

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwert	
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr ¹	Auflösungen ²	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres ³	am 31.12. des Vorjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1.3.3.9 Sonstiges Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	1.031,73	0,00	0,00	1.031,73	0,00	42,99	0,00	0,00	42,99	0,00	988,74
1.3.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	0,00	9.643,02	0,00	0,00	9.643,02	0,00	417,52	0,00	0,00	417,52	0,00	9.225,50
1.3.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4.5 Wertpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Anlagenübersicht zu § 54 Abs. 1 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung
Haushaltsjahr 2018
(in EUR)

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwert	
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr ¹	Auflösungen ²	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres ³	am 31.12. des Vorjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Gesamtsumme	0,00	10.674,75	0,00	0,00	10.674,75	0,00	460,51	0,00	0,00	460,51	0,00	10.214,24

- 1 Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, nicht jedoch Aufwand aus Vermögensabgang.
 2 Kumulierte Abschreibungen im Zeitpunkt des Vermögensabgangs.
 3 Vermögensabgänge im Haushaltsjahr sind in den Spalten 7 und 8 zu berücksichtigen, der Saldo beträgt 0 Euro; folglich sind in der Spalte 10 keine Beträge für Vermögensabgänge enthalten.

Druckparameter: 69 = 3 HH- Rechnung \ M14 Anlagenübersicht: Mandant: 0004 ZV "IndustriePark Oberelbe" HH-Jahr: 2018 Listenauswahl AFA-Art außer: 08-geringstwertige Wirtschaftsgüter AFA-Basis: AHK
 AFA-Sicht: bilanzrechtlich Modus: I Listen-Nr.: 4-Anlagenspiegel mit Sonderposten
 (zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'pause')

Arten der Forderungen	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Forderungen zum Ende des Haushaltsjahres mit einer Restlaufzeit			Stand zum Ende des Haushaltsjahres
		bis zu einem Jahr	von mehr als einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Steuerforderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Summe aller Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Druckparameter: 69 = 3 HH- Rechnung \ M15 Forderungsübersicht: Mandant: 0004 ZV "IndustriePark Oberelbe" HH-Jahr: 2018 Listenauswahl Liste basiert auf:
Abschlussbilanz Listen-Nr.: 2-Forderungsübersicht SächsKornHVO Listentyp: B
(zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'pause'); Liste basiert auf = 0; Ausweis Nullpositionen = an; Listen-Nr. = 2; Listentyp = B;
Positionsnachweis = an

Arten der Verbindlichkeiten	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres mit einer Restlaufzeit			Stand zum Ende des Haushaltsjahres
		bis zu einem Jahr	von mehr als einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	
		EUR	EUR	EUR	
		1	2	3	
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.1 vom Bund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.2 vom Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.3 von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.4 von Zweckverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	6.569,35	0,00	0,00	6.569,35
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	354,79	0,00	0,00	354,79

Arten der Verbindlichkeiten	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres mit einer Restlaufzeit			Stand zum Ende des Haushaltsjahres
		bis zu einem Jahr	von mehr als einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
8. Summe aller Verbindlichkeiten	0,00	6.924,14	0,00	0,00	6.924,14

Druckparameter: 69 = 3 HH- Rechnung \ M16 Verbindlichkeitsübersicht: Mandant: 0004 ZV "IndustriePark Oberelbe" HH-Jahr: 2018 Listenauswahl Liste basiert auf:
 Abschlussbilanz Listen-Nr.: 3-Verbindlichkeitenübersicht SächsKomHVO Listentyp: B
 (zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'pause'); Liste basiert auf = 0; Ausweis Nullpositionen = an; Listen-Nr. = 3; Listentyp = B;
 Positionsnachweis = an

Jahresabschluss 2018**Übersicht der Bildung Haushaltsausgabereste 2018 - Ergebnishaushalt**

Buchungs- stelle	Bezeichnung	HH-Plan 2018 +/. Zusätzliche Ermächtigung	angeordnet 2018	verfügbar 2018	davon HAR 2018	HAR 2017 weiter übertragbar	HAR 2018 gesamt
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
11.11.01.00 42 71 90	Allgemeine Verwaltung sonstige besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	13.964,84	1.772,25	12.192,59	6.000,00	0,00	6.000,00
51.10.01.00 44 31 60	Bauleitplanung Bauleitplanungen	235.000,00	0,00	235.000,00	206.104,09	0,00	206.104,09
					212.104,09	0,00	212.104,09

Jahresabschluss 2018**Übersicht der Bildung Haushaltsausgabereste 2018 - Investitionshaushalt**

Buchungs- stelle	Bezeichnung	HH-Plan 2018 +/. Zusätzliche Ermächtigung	angeordnet 2018	verfügbar 2018	davon HAR 2018	HAR 2017 weiter übertragbar	HAR 2018 gesamt
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
					0,00	0,00	0,00

6.1.5 Kommunalen Bestätigungsvermerk

„Kommunalen Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An den Zweckverband Industriepark Oberelbe:

Prüfungsurteile

Wir haben die Eröffnungsbilanz zum 4. Mai 2018 und den Jahresabschluss des Zweckverbandes Industriepark Oberelbe - bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2018 und der Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 4. Mai bis 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie der Anlagen - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Rechenschaftsbericht des Zweckverbandes Industriepark Oberelbe für das Haushaltsjahr vom 4. Mai bis 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht die beigefügte **Eröffnungsbilanz** in allen wesentlichen Belangen den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum **4. Mai 2018**,
- entspricht der beigefügte **Jahresabschluss** in allen wesentlichen Belangen den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom **4. Mai bis 31. Dezember 2018** und
- vermittelt der beigefügte **Rechenschaftsbericht** insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vom Verlauf der Haushaltswirtschaft und von der Lage des Zweckverbandes unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen und stellt die
 - Erreichung der wesentlichen Ziele;
 - Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung;
 - Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind;
 - zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung

zutreffend dar.

Wir erklären, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes nach § 104 (1) SächsGemO in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) herausgegebenen Prüfungsleitlinien vorgenommen. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Eröffnungsbilanz, zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht zu dienen.

Verantwortung des Verbandsvorsitzenden und des Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Heidenau für die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht

Der Verbandsvorsitzende und der Fachbedienstete für das Finanzwesen der Stadt Heidenau sind verantwortlich für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses, der den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass die Eröffnungsbilanz und der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes vermitteln. Ferner sind der Verbandsvorsitzende und der Fachbedienstete für das Finanzwesen verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses, einschließlich der Eröffnungsbilanz, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind der Verbandsvorsitzende und der Fachbedienstete für das Finanzwesen dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind der Verbandsvorsitzende und der Fachbedienstete für das Finanzwesen verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen entspricht und die gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 Sächs-KomHVO geforderten Angaben zutreffend darstellt. Ferner sind der Verbandsvorsitzende und der Fachbedienstete für das Finanzwesen verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Eröffnungsbilanz und der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen sind, und ob der Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild vom Verlauf der Haushaltswirtschaft und von der Lage des Zweckverbandes unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen entspricht und die gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 SächsKomHVO geforderten Angaben zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Eröffnungsbilanz, zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 104 (1) SächsGemO i. V. m. § 10 SächsKomPrüfVO unter Beachtung der gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieser Eröffnungsbilanz, dieses Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichts getroffenen haushaltswirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zu Wirksamkeit dieses Systems des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Verbandsvorsitzenden und dem Fachbediensteten für das Finanzwesen angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband die stetige Aufgabenerfüllung nicht mehr ohne Inanspruchnahme finanzieller Unterstützung sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Rechenschaftsberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Verbandsvorsitzenden und dem Fachbediensteten für das Finanzwesen dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Verbandsvorsitzenden und dem Fachbediensteten für das Finanzwesen zugrunde gelegten bedeutsamen Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Leipzig, den 31. Juli 2020

gez. Terpitz
Wirtschaftsprüfer

6.2 Allgemeine Auftragsbedingungen

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

WP/StB ALEXANDER TERPITZ

Stand: 1. Januar 2019

Präambel

Diese Auftragsbedingungen des WP/StB Alexander Terpitz ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

WP/StB Alexander Terpitz wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("GoA") durchführen. Dem entsprechend wird WP/StB Alexander Terpitz die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

WP/StB Alexander Terpitz wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB respektive den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird WP/StB Alexander Terpitz in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird WP/StB Alexander Terpitz, soweit er es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird WP/StB Alexander Terpitz die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. WP/StB Alexander Terpitz weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte WP/StB Alexander Terpitz jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht. Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren

und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden dem WP/StB Alexander Terpitz im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. WP/StB Alexander Terpitz stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von dem WP/StB Alexander Terpitz zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen des WP/StB Alexander Terpitz sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen des WP/StB Alexander Terpitz für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, dem WP/StB Alexander Terpitz einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die dem WP/StB Alexander Terpitz vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeber-Informationen“), müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche WP/StB Alexander Terpitz dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet,

entweder (a) WP/StB Alexander Terpitz rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und ihn zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, WP/StB Alexander Terpitz von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie WP/StB Alexander Terpitz sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

F. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von dem WP/StB Alexander Terpitz auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung des WP/StB Alexander Terpitz erfolgen.

G. Datenschutz

Für die genannten Verarbeitungszwecke ist WP/StB Alexander Terpitz berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („personenbezogene Daten“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

WP/StB Alexander Terpitz verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. WP/StB Alexander Terpitz verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag des WP/StB Alexander Terpitz personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

H. Vollständigkeitserklärung

Die seitens WP/StB Alexander Terpitz von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich

Die in den *Sämtlichen Auftragsbedingungen* enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für WP/StB Alexander Terpitz verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen des WP/StB Alexander Terpitz gelten ausschließlich die Bedingungen der *Sämtlichen Auftragsbedingungen*; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit dem WP/StB Alexander Terpitz im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn WP/StB Alexander Terpitz diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder WP/StB Alexander Terpitz mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

J. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (WPK, IDW, StBK) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.